



DIN 19 051

Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

DAG

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - GEWERKSCHAFT
- BUNDESVORSTAND -

7888

**Programm
der DAG
zur
Gesellschaftspolitik**

A 7888

Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung

9 0268 FES - 8. 2. 72

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT
— Bundesvorstand —
2000 HAMBURG 36, DAG-HOCHHAUS
November 1971
WuB 3/71

INHALT

	Seite
Vorwort	7
Die Zukunft unserer Gesellschaft	9
Gesellschaft im Wandel	9
Das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik	10
Demokratie und Mitbestimmung	12
Demokratisierung als Ziel und Prinzip	12
Mitbestimmungsrechte	14
Mitbestimmung in der Betriebsverfassung	14
Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung	16
Die Europäische Aktiengesellschaft	20
Mitbestimmung im öffentlichen Dienst	20
Demokratie in der Verwaltung	20
Personalvertretung	21
Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe	21
Sonstige Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand	22
Universitäten und Hochschulen	23
Mitbestimmung in Verbänden	23
Wirtschafts- und Sozialrat	24
Pressekonzentration und Meinungsfreiheit	24
Pressekonzentration	24
Die gesellschaftspolitische Funktion der Presse	24
Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung der Pressefreiheit	25
Innere Pressefreiheit	25
Rundfunk und Fernsehen	26
Bildungspolitik — Chancengleichheit für alle	26
Bildungsforschung	27
Bildungsplanung	28
Bildungs koordinierung	28

	Seite
Bildungsfinanzierung	29
Bildungspolitisches Dringlichkeitsprogramm	29
Schule	29
Berufsausbildung	30
Studium	31
Erwachsenenbildung	31
Weiterentwicklung der sozialen Sicherung	32
Sicherung gegen Krankheit	33
Kreis der Versicherten und Aufbringung der Mittel	33
Praxis-Gemeinschaften	33
Krankenhausbehandlung, -pflege, -finanzierung	34
Schutz der Gesundheit	34
Vorsorgemaßnahmen	34
Förderung der Arbeitsmedizin	35
Arzneimittel	35
Sozialärztlicher Dienst – Diagnostikzentren	35
Sicherung für das Alter	36
Grundsatz der Versorgung	36
Flexible Altersgrenze	36
Recht auf freiwillige Walterversicherung und Wiederversicherung	37
Witwen-/Witwerrente	37
Eltern- und Geschwisterrente	37
Waisenrente	37
Familienpolitik	38
Familiengerechtes Wohnen	38
Kindergeld	38
Kindertagesstätten und Vorschulerziehung	38
Mutterschutz	39
Schwangerschaftsunterbrechung	39
Sicherung gegen Arbeitslosigkeit	39
Weiterentwicklung des Arbeitsrechts	39
Vertragsfreiheit und Menschenwürde	39
Ausbau der arbeitsrechtlichen Sicherung	40
Reform des öffentlichen Dienstrechts	40

	Seite
Wirtschaftsordnung und Gesellschaft	41
Anpassung der Wirtschaft an die Gesellschaft	41
Wachstum und Vollbeschäftigung	43
Globalsteuerung der Wirtschaft	43
Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	44
Bodenrecht – Umweltschutz – Wohnungsbau	46
Ein neues Bodenrecht	46
Schutz und Erhaltung der natürlichen Umwelt	46
Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Raumplanung	47
Das Recht auf Wohnung	47
Förderung des Wettbewerbs	48
Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht	48
Ausbau der Verbraucherpolitik	49
Gerechte Verteilung des Sozialprodukts	50
Entwicklung des Sozialprodukts	50
Produktive Arbeitszeitverkürzung	50
Einkommens- und Vermögensverteilung	52
Steigerung der Arbeitseinkommen	52
Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen	53
Gerechte Verteilung der Steuerlast	55
Gesetzliche Sparförderung	56
Steuerflucht und Wirtschaftskriminalität	57
Gewerkschaften gestalten die Gesellschaft	58
Gewerkschaftlicher Auftrag und Grundgesetz	58
Die gesellschaftspolitischen Aufgaben der Gewerkschaften und ihre Finanzierung	59
Die Angestellten und ihre Gewerkschaft	60

Vorwort

Mit überwältigender Mehrheit hat der 10. Bundeskongreß, der vom 11. bis 15. Oktober 1971 in Nürnberg stattfand, das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik beschlossen. Die Beratung und die Verabschiedung dieses Programms waren Mittelpunkt und zugleich Höhepunkt des Kongresses. Die DAG ist damit die erste Gewerkschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die ein solches modernes und in die Zukunft gerichtetes Programm aufzuweisen hat. Es löst das alte Grundsatzprogramm aus dem Jahre 1953 ab.

Das neue Programm der DAG beschränkt sich nicht auf die üblichen gewerkschaftlichen Forderungen und auch nicht allein auf die besonderen Probleme der Angestellten: Es enthält die Vorstellungen und Forderungen der DAG zur Gesellschaftspolitik.

Gewerkschaftspolitik ist Gesellschaftspolitik. Lange Zeit waren die Gewerkschaften alleinige Träger des gesellschaftlichen und sozialen Fortschritts. Heute hat der Staat viele der Aufgaben übernommen, deren Lösung früher der organisierten Selbsthilfe der Arbeitnehmer in ihren Gewerkschaften vorbehalten waren.

Daraus ergibt sich für eine moderne Gewerkschaft eine neue Aufgabenstellung:

Es genügt heute nicht mehr, für die gerechte Verteilung des gemeinsam von Arbeit und Kapital erzielten Ertrages unserer Wirtschaft im Interesse der Gewerkschaftsmitglieder zu kämpfen und damit eine ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen. Eine Gewerkschaft muß heute auch auf den Verteilungsprozeß, der über den Staat stattfindet, Einfluß nehmen. Hier geht es um die gesellschaftlichen Reformen, hier geht es um die Gestaltung unserer Gesellschaft.

Wir wollen eine Gesellschaft, in der der Mensch von dem Zwang der ständigen Anpassung befreit ist und die Wirtschaft und die Technik wirklich beherrscht, eine Gesellschaft, die humaner ist als die Industriegesellschaft, in der wir leben.

Der Weg zu einer humaneren Gesellschaft kann nur ein Weg der Reformen sein. Reformen aber bedürfen sorgfält-

tiger Vorbereitung und langfristiger Planung. Die DAG will hierzu einen Beitrag leisten, indem sie in diesem Programm ihren gewerkschaftlichen Standpunkt zur Reformpolitik deutlich macht.

Nicht alles, was wir fordern, werden wir schon morgen erreichen, aber wir werden unsere Kräfte darauf konzentrieren, daß dieses Programm, wie es in seiner Präambel heißt, Schritt für Schritt verwirklicht wird.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, daran mitzuarbeiten.

Hermann Brandt

Vorsitzender der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Die Zukunft unserer Gesellschaft

GESELLSCHAFT IM WANDEL

Unsere Gesellschaft befindet sich in der Veränderung. Während im 19. Jahrhundert die entscheidenden Impulse aus der industriellen Produktion kamen und auch heute noch kommen, wird sich der Schwerpunkt der Wertschöpfung und damit auch der die Gesellschaft bewegenden Faktoren in Zukunft wesentlich auf die Dienstleistungen verlagern. Dafür gibt es schon jetzt Anzeichen. Man nennt deshalb die sich ankündigende Gesellschaft bereits die „nachindustrielle“.

In der Industriegesellschaft hat die Produktion den Primat gegenüber dem Menschen. In ihr wird der Mensch an seiner Rentabilität für die produzierende Wirtschaft gemessen. Er gilt als Produktionsfaktor und ist damit Objekt wirtschaftlicher und technologischer Sachzwänge, denen er sich ständig anzupassen hat. Selbst Bildung und Ausbildung werden unter der Perspektive der Steigerung der Produktivität gesehen.

Aufgrund dessen ist der Mensch in der industriellen Gesellschaft von der Selbstverwirklichung und der freien Entfaltung der Persönlichkeit weit entfernt.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich hier einiges zum Besseren gewandelt hat; dennoch steht der Mensch gegenwärtig noch nicht im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung. Noch immer dominieren die ökonomisch-technischen Sachzwänge und zwingen den Menschen zur Anpassung. Darin liegt der wesentliche Grund dafür, daß diese Gesellschaft noch nicht als human bezeichnet werden kann. Auch in der „nachindustriellen“ Gesellschaft wird die Objektstellung des Menschen nicht automatisch beseitigt sein, und zwar unabhängig davon, daß immer mehr Menschen mit Dienstleistungen beschäftigt sind und immer weniger in der direkten Produktion arbeiten.

Hinzu kommt, daß das kapitalistisch-industrielle System immer neue individuelle Bedürfnisse — oft künstlich — erzeugt, während es andererseits nicht in der Lage ist, aus sich selbst heraus die Voraussetzungen für die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse zu schaffen. Unbestreitbar herrscht heute bei ausreichendem Angebot an Gütern und Leistungen für den individuellen Bedarf Mangel an Gütern, Leistungen und Einrichtungen für die Gesellschaft.

Deshalb gilt es, eine neue Gesellschaft aufzubauen; eine Gesellschaft, in der der Mensch die Technik und die Wirtschaft beherrscht, eine Gesellschaft, die dadurch wesentlich humaner ist und in der die Befriedigung der Bedürf-

nisse der Menschen in der Gesamtheit Vorrang hat vor der weiteren Anhäufung individuellen Reichtums.

In dieser Gesellschaft wird die Arbeit nicht mehr der Mittelpunkt des Lebens sein. Die Gesellschaft wird es sich leisten können, weniger Zeit für die Arbeit aufzuwenden. Dies ist möglich und erforderlich, denn der technische Wandel wird die Arbeitsproduktivität weiter erhöhen, und die Intensität der Arbeit wird zunehmen. Die Arbeitsverfahren werden komplizierter, die Zeit für Regeneration der Arbeitskraft, für Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung muß wachsen. Dies werden wesentliche und notwendige Elemente der neuen, humaneren Gesellschaft sein.

DAS PROGRAMM DER DAG ZUR GESELLSCHAFTS- POLITIK

Die Gesellschaftspolitik darf sich nicht länger an vorgegebenen Entwicklungen oder Sachzwängen orientieren. In der Neuen Gesellschaft steht der Mensch im Mittelpunkt von Wirtschaft und Politik.

Das Ziel moderner Gesellschaftspolitik ist die Verwirklichung des Prinzips der Humanität in der Gesellschaft. Die Gesellschaftspolitik muß darauf hinwirken, daß weder die wirtschaftliche Entwicklung noch der wissenschaftlich-technische Fortschritt sich selbst überlassen bleiben, weil sonst die Gesellschaft inhumane Züge anzunehmen droht. Gesellschaftspolitik darf nicht auf Prozesse reagieren, sie muß Prozesse initiieren. Die Gesellschaftspolitik muß die Einzelbereiche der Politik integrieren.

Die Zukunft und der zukünftige Lebensstandard des einzelnen werden davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, den der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen und Leistungen gegenüber den individuellen Wünschen und Vorstellungen Priorität einzuräumen. Aufgabe der Gesellschaftspolitik ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privatem Konsum und den gesellschaftlich notwendigen öffentlichen Aufgaben herbeizuführen.

Die Gesellschaftspolitik muß für die Verwendung und für die Verteilung des gemeinsam von Arbeit und Kapital erwirtschafteten Ertrags Prioritäten setzen.

Moderne Gesellschaftspolitik will verändern, nicht zerstören. Sie muß auf dem Bestehenden aufbauen und durch die Reform des Bestehenden das Bessere schaffen.

Das Wachstum unserer Wirtschaft und die Steigerung des Sozialprodukts basieren auf der privatwirtschaftlichen Produktionsweise und auf dem Prinzip des freien Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Davon ausgehend muß unsere Wirtschaftsordnung zu einem System entwickelt werden,

- das auf dem privaten und möglichst breit gestreuten Eigentum an Produktionsmitteln beruht,
- das nach wie vor seine entscheidenden Impulse und Leistungsanreize durch den wirtschaftlichen Wettbewerb erhält,
- das jedoch die Verteilung der Erträge eindeutig dem sozialen Prinzip, also den gesellschaftlichen Bedürfnissen, unterordnet.

Erst dann gibt es eine soziale Marktwirtschaft.

Auf der Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats ist eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Grundprinzipien Demokratie, Mitbestimmung und die Mitverantwortung in allen Bereichen, in denen Menschen zusammen leben und zusammen arbeiten, verwirklicht sind.

Das gewerkschaftspolitische Programm der DAG geht von dem in langen sozialen Kämpfen der Gewerkschaften Erreichten aus, um es im Wege der Reform weiterzuentwickeln. Es ist ein Programm, das eine Gesellschaft zum Ziele hat, in der

- es keine Herrschaft ohne demokratische Legitimation und Kontrolle mehr gibt,
- die Presse- und Meinungsfreiheit verwirklicht ist,
- die Gleichheit der Bildungschancen für alle besteht,
- die Menschen gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit gesichert sind,
- alle eine angemessene Altersversorgung erhalten,
- sich die Rechtsordnung an die Erfordernisse einer modernen Gesellschaft anpaßt,
- die gesellschaftlichen Erfordernisse Vorrang vor privatwirtschaftlichen Interessen haben,
- der Staat eine größere Verantwortung für den Wirtschaftsablauf übernimmt,
- nach privatwirtschaftlichen Methoden produziert und die Erträge nach sozialen Prinzipien verteilt werden,
- ein neues Bodenrecht gilt.

Es ist ein Programm, das Schritt für Schritt verwirklicht wird.

Demokratie und Mitbestimmung

DEMOKRATISIERUNG ALS ZIEL UND PRINZIP

Mitbestimmung dient dem Menschen in der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar. Sie soll den Prozeß der Demokratisierung vorantreiben, wobei Demokratie nicht nur als politisches Prinzip zu verstehen ist, sondern als Lebensform in einer neuen, humaneren Gesellschaft, insbesondere für den „Bürger im Betrieb“.

Die Vorstellung, Betriebe und Unternehmen könnten als herrschaftsfreie Räume strukturiert werden, ist eine Illusion, deren Realisierung im Chaos enden würde. Zumindest würden die Betriebe und Unternehmen daran gehindert, den Menschen den Dienst zu leisten, der ihr Wirken rechtfertigt, nämlich die Gesellschaft ausreichend mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß in Betrieben und Unternehmen auch künstlich weisungsgebundene Arbeit geleistet werden. Das steht jedoch nicht im Widerspruch zum demokratischen Prinzip.

Das Eigentum an Produktionsmitteln rechtfertigt niemals die Herrschaft über Menschen. Unabhängig davon, daß es in Großunternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, längst eine Trennung zwischen den Eigentümern und jenen, die über die Produktionsmittel verfügen, gegeben hat, ist Eigentum nach unserer Verfassung sozial verpflichtend. Es kommt deshalb darauf an, den Bürger, der sich formal zwar freiwillig, in Wahrheit aber aufgrund eines existenziellen, vorwiegend ökonomischen Zwangs Herrschafts- und Autoritätsstrukturen unterordnet, in die Lage zu versetzen, diese zu beeinflussen und sie – direkt oder indirekt – zu legitimieren und zu kontrollieren.

Verwirklichung der Demokratie in Betrieben und Unternehmen heißt nicht Abschaffung der Herrschaft, der weisungsgebundenen Arbeit, sondern Legitimation der Herrschenden durch Wahlen und Kontrolle der Herrschaftsakte. Das wiederum heißt: mehr Beteiligungschancen und mehr Beteiligte. Bei Verwirklichung dieser Grundsätze würden sowohl die Herrschaftsstrukturen humanisiert als auch die bislang auf das Privileg der Verfügungsgewalt über Eigentum gestützte autoritäre Ordnung durch sachorientierte Autoritätsbeziehungen ersetzt. Diese Beziehungen sind an dem von der Gesellschaft akzeptierten Zweck des Betriebes oder des Unternehmens ausgerichtet, deshalb für den einzelnen einsehbar und damit auch demokratisch vertretbar. Wenn die Betriebs- und Unternehmensleitungen darüber hinaus die Eigeninitiative, die Entfaltung der Persön-

lichkeit und die Menschenwürde im Arbeitsprozeß und am Arbeitsplatz fördern, unterstützen und schützen, würde in diesem wichtigen gesellschaftlichen Bereich der sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie, die unsere Verfassung postuliert, entsprochen.

Das humane und das demokratische Prinzip müssen in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in der Wirtschaft, verwirklicht werden. Die Grund- und Bürgerrechte müssen auch in der Arbeitswelt Gültigkeit haben. Die Tatsache, daß Menschen dort zur Erreichung eines bestimmten Zwecks insoweit weisungsgebunden zusammen arbeiten, steht dem keinesfalls im Wege.

Demokratische Prinzipien in den Betrieben und Unternehmen sind auch für den Staat und für die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung. Demokratie nur in der Freizeit, Autorität und Herrschaft – die ausschließlich von Kapitaleignern und ihren Beauftragten ausgehen – während der Arbeitszeit: Dieser Widerspruch muß die demokratische Verhaltensweise des Staatsbürgers behindern und verkümmern lassen. Das kann zum Scheitern der Demokratie im Staat führen. Auch die Haftung der Kapitaleigner und die Risikoverteilung stehen der Demokratisierung nicht im Wege. Beide, Kapitaleigner wie Arbeitnehmer, tragen jeweils spezifische Risiken: Der Kapitaleigner kann von Kursrückgängen, von Gewinnminderungen, im schlimmsten Falle auch vom Verlust seiner Einlage, jedoch nur ausnahmsweise durch Haftung mit seinem sonstigen Vermögen betroffen werden. Der Arbeitnehmer trägt im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz ein totales Risiko. Lohn- und Gehaltsminderungen bei Kurzarbeit, Feierschichten und der Abbau betrieblicher Sozialleistungen sind weitere Gefahren, denen er ausgesetzt ist.

Die Unternehmen der Wirtschaft stellen nicht nur eine Ansammlung von Kapital dar, sondern sie sind gesellschaftliche Gebilde. Kapital bleibt tote Materie, wenn es nicht durch Arbeit zum Leben erweckt wird. Die Unternehmen arbeiten in der Gesellschaft, mit Hilfe der Gesellschaft und für die Gesellschaft. Diese Abhängigkeit verbietet es zwar nicht, daß sich die Kapitaleigner von dem Bestreben leiten lassen, angemessene Gewinne zu erzielen. Sie verbietet es jedoch, die Unternehmen allein als Institution zur Bereicherung der Kapitaleigner anzusehen.

Vorschläge, bei denen diese demokratischen Mitbestimmungsprinzipien durch Mitgeltum kompensiert werden sollen, sind ungeeignet. In unserer pluralistischen Gesellschaft ist eine Rollenvielfalt eingetreten, bei der die Rolle des Arbeitnehmers eine andere als die des Eigentümers ist. Auch wenn er Arbeitnehmer und Eigentümer zugleich sein könnte, werden die Anforderungen an die jeweilige Rolle jedoch unterschiedlich behandelt und betrachtet wer-

den müssen. Selbst wenn wir unsere Wirtschaft sozialisieren würden, müßten die dann „Herrschenden“ dennoch den demokratischen Prinzipien der Legitimation und Kontrolle unterworfen werden.

Mitbestimmung muß nach den Vorstellungen der DAG immer an der Situation des einzelnen in der Arbeitswelt und an der Schaffung seiner ganz individuellen Beteiligungsmöglichkeiten orientiert sein. Ein demokratisches Gesellschaftsbild, das unseren Forderungen zugrunde liegt, kann niemals ausschließlich am Unternehmensrecht gemessen werden. Das Unternehmensrecht ist zwar nicht unwichtig, bleibt jedoch immer nur ein Element im Rahmen einer Gesamtkonzeption.

MITBESTIMMUNGSRECHTE

Mitbestimmung in der Betriebsverfassung

Grundrechte des Arbeitnehmers im Betrieb

In der Betriebsverfassung sind dem Arbeitnehmer „Grundrechte im Betrieb“ einzuräumen. Arbeitgeber und Betriebsrat haben die Entfaltung der Persönlichkeit, die Selbständigkeit und Eigeninitiative des Arbeitnehmers zu schützen, zu fördern und im Rahmen des betrieblich Möglichen zu garantieren.

- Der Arbeitnehmer ist über alle ihn betreffenden Vorgänge im Betrieb rechtzeitig zu informieren. Soweit Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte zur Erreichung des ökonomisch-gesellschaftlichen Zwecks des Unternehmens unumgänglich sind, sind diese dem Arbeitnehmer rechtzeitig bekanntzugeben.
- Der Arbeitnehmer soll ein Mitwirkungsrecht in allen ihn direkt berührenden Fragen haben. So zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen an seine Arbeitsleistung, des Arbeitsablaufes und seiner beruflichen Funktion.
- Durch institutionelle Vorkehrungen, zum Beispiel durch ein geregelteres und wirksames Beschwerderecht, muß dafür gesorgt werden, daß jede Veränderung so human wie möglich und nur in dem Umfang erfolgt, wie sie zur Erreichung des ökonomisch-gesellschaftlichen Unternehmenszwecks erforderlich ist.

Arbeits-, Funktions- und Arbeitnehmergruppen

- Arbeits- und Funktionsgruppen können im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat die ihre Gruppen betreffenden Probleme in eigenen Versammlungen erörtern.

In diesem Rahmen sind auch besondere Interessen der leitenden Angestellten und der Angestellten mit wissenschaftlichen oder vergleichbaren Funktionen zu berücksichtigen.

- Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten erhalten Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten im Rahmen eines einheitlichen Betriebsrates, insbesondere das Recht, Wahlhandlungen und Delegationen aus der Gruppe heraus selbst und unbeeinflußt vorzunehmen und die Gruppe berührende Fragen in eigenen Versammlungen zu behandeln.
- Der Betriebsrat soll die Arbeit der Gruppen insbesondere durch Ausschulbildung unterstützen.

Mitbestimmung der Jugend

- Die Jugend im Betrieb – das sind die Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahr und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten – erhält eigene, nach Gruppenrecht gewählte Vertretungen im Betrieb und Unternehmen. Wie die Arbeitnehmergruppen arbeitet auch die Jugendvertretung eng mit dem Betriebsrat zusammen.

Mitbestimmung des Betriebsrats

- Der Betriebsrat erhält in allen personellen und sozialen Fragen ein volles Mitbestimmungsrecht.
Damit soll gewährleistet werden, daß das Personal- und Sozialwesen des Betriebes im Regelfall in Übereinstimmung mit der Arbeitnehmervertretung, im Konfliktfall nach der Entscheidung einer Einigungsstelle geregelt wird.
- In wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Betriebsrat zu unterrichten. Bei grundlegenden Änderungen des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen, die auf einer Veränderung der Marktlage beruhen, und bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, die dem technischen Fortschritt entsprechen oder ihm dienen, erhält der Betriebsrat künftig ein volles Mitbestimmungsrecht.

Tendenzbetriebe

- Alle Mitbestimmungsrechte müssen uneingeschränkt auch für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften gelten. Das Betriebsverfassungsrecht darf im Hinblick auf solche Betriebe weder eingeschränkt noch suspendiert werden.

Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften im Betrieb

- Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben genehmigungsfreier Zugang zum Betrieb und zu den Arbeitnehmern zu gewähren.

Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung

- Die DAG fordert die Einführung der qualifizierten Mitbestimmung zur Verwirklichung der Parität zwischen den Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in allen Unternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmer haben.
- In Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten sind den nach dem Betriebsverfassungsgesetz gebildeten Wirtschaftsausschüssen Zustimmungs- und Informationsrechte einzuräumen, die den Rechten des Aufsichtsrats entsprechen. Die Kapitaleigner werden in diesen Unternehmen direkt durch die Geschäftsführung vertreten.

Mitbestimmung, auch im Bereich der Unternehmensverfassung, ist primär ein Recht, das jedem Arbeitnehmer, unabhängig von der Betriebs- oder Unternehmensgröße, zugestanden werden muß. Diese „Qualität“ läßt sich jedoch schwer quantifizieren. In diesem Zusammenhang wäre es jedoch unrealistisch, selbst bei Klein- und Kleinunternehmen die für die Mitbestimmung erforderlichen Unternehmensorgane (Aufsichtsrat und Vorstand) zu schaffen, nur um das Prinzip Mitbestimmung zu verwirklichen. Trotz dieser technisch-organisatorischen Schwierigkeiten muß eine bestimmte Größenordnung festgelegt werden, wohl wissend, daß eine absolute Gerechtigkeit nicht realisierbar ist. Da Mitbestimmung verbunden ist mit den Rechten der Arbeitnehmer, hat die DAG nur die Zahl der Arbeitnehmer zugrunde gelegt und Abstand genommen von weiteren Kriterien wie Umsatzerlöse und Bilanzsumme.

Rechtsformen

- Für Unternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmer haben, sollen nur folgende Rechtsformen zugelassen werden:
 - die Aktiengesellschaft
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - die Kommanditgesellschaft auf Aktien
 - die Genossenschaft
 - der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
 - die Stiftung unter der Voraussetzung, daß sie die Organisations-, Errichtungs- und Haftungsvorschriften der zuvor genannten Rechtsformen erfüllt.

- Für alle genannten Gesellschaften sind Veröffentlichungen testierter Jahresabschlüsse nach den Mindestgliederungsvorschriften der §§ 151 ff., 157 ff. Aktiengesetz vorzuschreiben.

Diese Rechtsformen bieten die Gewähr dafür, daß Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung realisiert werden könnte und damit eine bessere Transparenz betrieblicher Vorgänge und die Überschaubarkeit betrieblicher Zusammenhänge garantiert sind. Publizitäts- und Prüfungspflicht ergeben sich als notwendige Voraussetzungen dafür aus den genannten Rechtsformen.

Arbeitnehmervertreterversammlung (ANVV)

- Alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden von den Arbeitnehmern gewählt, und zwar bei mittleren Unternehmen direkt, bei Großunternehmen durch eine ANVV.

Die ANVV bildet das Pendant zur Hauptversammlung der Aktionäre mit analoger Rechtsstellung. Sie besteht aus Delegierten der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) der Betriebe des Unternehmens. Diese Wahlmänner werden in betrieblichen Wahlkreisen gewählt.

Die Wahlkreise selbst sind durch die vorhandene Betriebsorganisation vorgegeben.

- Die ANVV hat folgende Aufgaben:
 1. Sie wählt die Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat und kann sie mit Dreiviertelmehrheit wieder abberufen.
 2. Sie hat Anspruch auf Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens, nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erhält alle Unterlagen, die der Hauptversammlung zugehen.
 3. Sie hat das Recht, zu bestimmten Rechtsgeschäften Stellung zu nehmen und Empfehlungen zur Unternehmenspolitik auszusprechen.
- Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben über ihre Tätigkeit in der ANVV zu berichten.
- Die Mitglieder der ANVV haben für die Information der Arbeitnehmer, die sie gewählt haben, Sorge zu tragen.
- In Unternehmen, in denen keine ANVV gebildet ist, erfolgt die Berichterstattung in der Betriebsversammlung.

Der Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat wird paritätisch besetzt. Er besteht aus jeweils mindestens fünf und höchstens neun Vertretern der Arbeitnehmer und der Kapitaleigner.

- Von den betrieblichen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat werden in jedem Falle vorab ein Arbeiter und ein Angestellter in Gruppenwahl, die übrigen betrieblichen Arbeitnehmervertreter im Verhältnis der Gruppen (Arbeiter, Angestellte) ebenfalls in Gruppenwahl gewählt.
- Ein Drittel, mindestens jedoch zwei der Arbeitnehmervertreter dürfen nicht im Unternehmen beschäftigt sein (externe Arbeitnehmervertreter). Sie werden auf Vorschlag der im Unternehmen vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt.
- Drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von den Vertretern der Kapitaleigner und der Arbeitnehmer mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

Die weiteren Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder am Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein noch zu diesem in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die hinzugewählten Aufsichtsratsmitglieder haben darauf hinzuwirken, daß die Beschlüsse des Aufsichtsrats nicht gegen die Interessen der Öffentlichkeit verstoßen (Probleme des Umweltschutzes, der Infra-Struktur usw.). Sie haben das Recht, ihre Entscheidung gegenüber der Hauptversammlung und der ANVV zu begründen. Auf Verlangen sind sie dazu verpflichtet.

Die Kontrollstelle

- Zur Unterstützung der Aufgaben des Aufsichtsrats ist — je nach Unternehmensgröße — eine hauptamtliche oder nebenamtliche Kontrollstelle einzurichten, die vom Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit gewählt wird und die ausschließlich ihm verantwortlich ist.

Von der Kontrollstelle werden die Prüfungsaufträge an die Prüfungsgesellschaft vorbereitet; sie ist Berichtsempfänger, die auch die Prüfungsschwerpunkte bestimmt und die Feststellung des Jahresabschlusses und die Vorschläge für die Rücklagenbildung und Gewinnverwendung vorbereitet und grundsätzlich im Rahmen des Aufsichtsrats handelt.

Neue Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsmitglieder

In den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind ausdrücklich folgende neue Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen:

- Arbeitnehmervertreter und Kapitaleignervertreter im Aufsichtsrat haben jederzeit das Recht auf „Fraktions-sitzungen“.

- Die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, zu ihren Sitzungen Mitglieder des Gesamtbetriebsrats (beziehungsweise des Betriebsrats) und Sachverständige hinzuziehen.
- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats (beziehungsweise des Betriebsrats). Ihre gesetzliche Schweigepflicht ist entsprechend einzuschränken.
- Das Zustimmungsgeschäft des Aufsichtsrats ist auszudehnen auf
 1. Erwerb eines anderen Unternehmens und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 2. Gründung eines neuen Unternehmens oder Zweig- beziehungsweise Teilbetriebes;
 3. Auflösung, Verkauf oder Verpachtung von Tochterunternehmen, Zweig- beziehungsweise Teilbetrieben sowie Verkauf von Beteiligungen;
 4. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Anlagevermögen;
 5. Änderungen des eigenen Produktionsprogramms und des der abhängigen Unternehmen.

Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder

- Die Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist neu zu regeln. Grundsätzlich verlangt die DAG, daß alle Mitglieder im Aufsichtsrat, abgesehen vom Ersatz ihrer Auslagen und einer eventuellen Aufwandsentschädigung, keine Tantieme erhalten.
- Bezüge, die Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft und für andere Tätigkeiten von ihrem Unternehmen erhalten, sind im Geschäftsbericht zu publizieren. Spenden einzelner Aufsichtsratsmitglieder für gemeinnützige Zwecke müssen auf deren Verlangen in den Geschäftsbericht aufgenommen werden.

Der Vorstand

- Der Vorstand oder die Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat beziehungsweise von dem entsprechenden Kontrollorgan mit Zweidrittelmehrheit auf Zeit gewählt. Ein Vorstandsmitglied soll für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

Kapitalgesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern

- Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit weniger als 500 Arbeitnehmern werden die Arbeitnehmer wie bisher zu einem Drittel im Aufsichtsrat beteiligt.

- Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erhalten ein Vorschlagsrecht für jeden dritten Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.
- Die Rechtsstellung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat mit Drittelbeteiligung ist zu stärken, um volle Information und wirksame Beteiligung an allen Entscheidungen des Aufsichtsrats zu sichern (Vorschlagsrecht für stellvertretenden Vorsitzenden, Beteiligung in allen Ausschüssen des Aufsichtsrats, gegebenenfalls auch Vermerk von Minderheitsmeinungen im Geschäftsbericht).

Die Europäische Aktiengesellschaft

Für die Europäische Aktiengesellschaft fordert die DAG:

- Die Verwirklichung dieser Mitbestimmungsgrundsätze, zunächst unabhängig von der Organisationsform. Das gilt insbesondere für die Parität zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital und für die Legitimation und Kontrolle der Macht und Herrschaft in diesen multinationalen Unternehmen.
- Keine Verschlechterung des Mitbestimmungsstatus der Arbeitnehmer in jenen Unternehmen, die dem Recht der Bundesrepublik unterliegen.

MITBESTIMMUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Demokratie in der Verwaltung

Der öffentliche Dienst wird in seiner Gesamtheit demokratisch legitimiert und kontrolliert; er ist Gesetz und Recht in besonderer Weise verpflichtet. Die Spitzen der Verwaltungen — die Minister, Präsidenten, Vorstände — sind den parlamentarischen Gremien direkt verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich in erster Linie auf die Durchführung ihres dienstlichen Auftrags, der im öffentlichen Interesse liegt.

Durch diese parlamentarische Verantwortung kann jedoch nicht die notwendige demokratische Ordnung in den Betrieben, Dienststellen, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ersetzt werden. Auch hier stehen sich eine weisungsberichtigte Leitung und weisungsgebundene Arbeitnehmer gegenüber. Ihr Funktions- und Rollen- und damit Interessengegensatz ist wie in der Wirtschaft gegeben, wenn auch die Vertretung von Kapital und Eigentum hier keine Rolle spielt.

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sind für den inneren Interessenausgleich, für die demokratische Kontrolle der Entscheidungen der Vorgesetzten und

Dienststellenleiter bereits eine Grundlage, die jedoch noch verbessert werden muß.

Der öffentliche Dienst ist in sich differenziert. Neben dem eigentlichen Kernbereich, den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden, gibt es eine Reihe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Einige von diesen Institutionen rechtfertigen nach Aufgabenstellung und Arbeitsweise, daß ihre innere Ordnung an diejenige der freien Wirtschaft angeglichen wird. Das trifft insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftseinrichtungen und Betriebe zu.

Bei den Selbstverwaltungseinrichtungen der Sozialversicherung, bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten und bei den Hochschulen stellt sich das Problem, die im inneren Dienstbetrieb ausgeübte Gewalt und Anordnungsbefugnis zu kontrollieren und zu legitimieren, in anderer Weise.

Dieser Verschiedenheiten ist bei dem Bestreben Rechnung zu tragen, solche Bereiche ebenfalls im Sinne des Mitbestimmungskonzepts der DAG demokratisch zu ordnen.

Personalvertretung

Schwerpunkte für eine Novellierung der Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder sollen sein:

- Eine allgemeine Erweiterung des obligatorischen Mitbestimmungsrechts, auch in personellen Angelegenheiten. Alle personellen Angelegenheiten für Angestellte und Arbeiter sowie für Beamte mit aufsteigenden Gehältern sind mitbestimmungspflichtig.
- Mitbestimmung in allen sozialen Angelegenheiten.
- Mitbestimmung in allen Organisationsfragen einschließlich der Erstellung von Organisations- und Stellenplänen.
- Grundrechte des einzelnen sowie Mitwirkung von Arbeits- und Funktionsgruppen.
- Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften in den Verwaltungen und Betrieben einschließlich der Zugangsrechte.
- Umfassende Informationsrechte der Personalvertretungen.
- Erhaltung und Festigung des Gruppenprinzips.
- Eine bessere Stellung der Jugendvertretung.

Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe

Auch die öffentliche Hand ist wirtschaftlich tätig, so in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben, im Versicherungswesen, im Geld- und Kreditwesen und in der Wohnungswirtschaft.

Diese wirtschaftlichen Einrichtungen haben meistens in der Form eines Verwaltungsrates ein Aufsichtsorgan.

Das Verhältnis der Bediensteten zu ihren Unternehmen und zu ihren Arbeitgebern ist ähnlich wie in der privaten Wirtschaft. Die Bediensteten sollen die Entscheidungen mit beeinflussen können, die ihre wirtschaftlichen, sozialen und personellen Interessen berühren.

Die Forderungen der DAG für den öffentlichen Dienst entsprechen denen, die sie für die Unternehmen und Betriebe der privaten Wirtschaft aufgestellt hat.

Die DAG fordert:

- In öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsbetrieben mit bis zu 500 Bediensteten sind diese mit einem Drittel im Verwaltungsrat oder einem entsprechenden Kontrollorgan vertreten; wenn nötig, ist das Organ einzurichten.
- In Betrieben mit mehr als 500 Bediensteten wird das Kontrollorgan paritätisch mit Vertretern der Bediensteten besetzt.
Drei weitere Mitglieder werden von den Mitgliedern des Kontrollorgans mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

Im übrigen gelten die Forderungen der DAG zur Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung in der Wirtschaft im Prinzip auch für öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe.

- Die Befugnisse des Verwaltungsrats (Kontrollorgans) werden denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft angeglichen. Sie umfassen insbesondere Kontrolle, Wahl und Ablösung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung), Festlegung der Richtlinien und Grundsätze über die Tätigkeit der Einrichtung, Beschluß über einen Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlusses.
- In das Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführung etc.) wird vom Kontrollorgan ein Mitglied gewählt, das für Personal- und Sozialfragen zuständig ist.

Sonstige Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand

Für die übrigen Einrichtungen und Körperschaften, die in öffentlich-rechtlicher Form arbeiten, wie zum Beispiel Institutionen der Sozialversicherung und Rundfunk- und Fernsehanstalten, fordert die DAG ebenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vertretern der Körperschaft und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen der Körperschaft.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

Universitäten und Hochschulen

Universitäten und Hochschulen können ihren Auftrag ohne die nichtwissenschaftlichen Bediensteten, ohne das technische und das Verwaltungspersonal, ohne die Laboranten, die Bibliothekare und die Angestellten in den zentralen Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen nicht erfüllen.

Deshalb fordert die DAG eine Beteiligung der Bediensteten an den sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des Hochschulbereichs.

Für die Vertretung der Angestellten, Arbeiter und Beamten an den Hochschulen müssen folgende Grundsätze gelten:

- Die nichtwissenschaftlichen Bediensteten erhalten eine angemessene Vertretung in allen beratenden und beschließenden Organen der Hochschulen, ihrer Einrichtungen, der Institute, Fakultäten, Fachbereiche usw. Ihre Vertreter beschließen in allen Angelegenheiten mit, welche die Interessen der Bediensteten betreffen.
Als angemessene Vertretung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten ist ein Viertel anzusehen, wenn man davon ausgeht, daß in den Organen die Hochschullehrer, der akademische Mittelbau, die Studenten und die nichtwissenschaftlichen Bediensteten eine gemeinsame Vertretung finden.
- Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretungen nach den Landesvorschriften werden davon nicht berührt. Für den Bereich der Hochschulen eines Landes werden Stufenvertretungen gebildet.

MITBESTIMMUNG IN VERBÄNDEN

Auch in Verbänden, politischen Parteien und Gewerkschaften sollen die dort beschäftigten Arbeitnehmer mitbestimmen.

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vertretern des Verbandes und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Betrieben, in Unternehmen und in Konzernen müssen durch zentrale Einwirkungsrechte auf Bundesebene ergänzt werden.

- Zu diesem Zweck ist ein „Wirtschafts- und Sozialrat“ zu schaffen, der sich paritätisch aus Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmensverbände zusammensetzt. Aufgabe dieses Wirtschafts- und Sozialrats ist es, den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung in allen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu beraten. Er hat insbesondere bei der Aufstellung von gesamtwirtschaftlichen Rahmenplänen mitzuwirken. Er hat das Gesetzesinitiativrecht und das Enquêterecht.

Dieser zentrale Wirtschafts- und Sozialrat soll die bestehenden Gremien „Konzernlerna Aktion“, „Sozialpolitische Gesprächsrunde“ und ähnliches ersetzen. Die Rechte des Parlaments sollen jedoch in keiner Weise angetastet werden.

Pressekonzentration und Meinungsfreiheit

PRESSEKONZENTRATION

Die gesellschaftspolitische Funktion der Presse

Eine freie Presse ist ein unersetzliches und unverzichtbares Mittel der Meinungsbildung und ein Element des freiheitlichen Staates. Wer über dieses Medium verfügt, ist nicht nur Vermittler von Informationen und Meinungen, sondern er wirkt auch am Prozeß der Meinungsbildung mit. Damit hat er der Gesellschaft gegenüber eine besondere Verantwortung und eine gesellschaftspolitische Funktion.

In unserem demokratischen Staat hat die Presse einen dreifachen politischen Auftrag: erstens zu informieren, zweitens zu kontrollieren und drittens eine freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Nur eine große Zahl von selbständigen publizistischen Stimmen aber kann die Objektivität der Information, die notwendige Vielfalt der Meinungen und die wirk-

same öffentliche Kontrolle aller Entscheidungen der staatlichen Organe sichern.

Diese Vielfalt geht durch eine zunehmende Pressekonzentration verloren.

Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung der Pressefreiheit

Konzentrationsprozesse dürfen nicht so weit fortschreiten, daß sie die Vielfalt der Presse in Frage stellen. Die Presse- und Meinungsfreiheit hat Vorrang vor der Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit. Die Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit muß dort ihre Grenzen finden, wo die Pressefreiheit beeinträchtigt wird.

Die DAG fordert:

- Eine Begrenzung der Marktanteile von Presseunternehmen.
Wenn ein Presseunternehmen einen Marktanteil von mehr als 30 Prozent an der Gesamtauflage aller Tages- und Wochenzeitungen hat, ist die Pressefreiheit gefährdet.
- Die Genehmigungspflicht bei Fusionen und Aufkäufen von Zeitungen und Zeitschriften.
- Verpflichtung des Verlages zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum.
- Errichtung eines unabhängigen, auf genossenschaftlicher oder öffentlich-rechtlicher Basis geführten zentralen Vertriebssystems unter finanzieller Beteiligung der öffentlichen Hand. Dieses zentrale Vertriebssystem stellt seine Dienstleistung allen Verlagen zur Verfügung.
- Steuerliche Erleichterung der Umwandlung von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen in die Rechtsform von Stiftungen oder Genossenschaften.

INNERE PRESSEFREIHEIT

Die innere Pressefreiheit, das heißt, die Freiheit der Journalisten und Redakteure, muß durch ein besonderes Gesetz geschützt werden.

Dieses Gesetz soll unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

- Die Grundhaltung oder die politische Richtung einer Zeitung ist im Einvernehmen zwischen Verlag und Redaktion in einem Redaktionsstatut festzulegen.
- Das Redaktionsstatut ist Bestandteil der Arbeitsverträge der Redakteure.
- Nach Festlegung der politischen Richtung im Redak-

tionsstatut hat sich der Verleger beziehungsweise Herausgeber jeder Einmischung in die Arbeit der Redaktion zu enthalten.

- Kein Redakteur darf gezwungen werden, gegen seine Überzeugung zu schreiben.
- In jeder Redaktion, die mehr als fünf festangestellte Journalisten umfaßt, ist ein Redaktionsrat zu bilden.
- Der Redaktionsrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung oder Entlassung eines Chefredakteurs.
- Der Redaktionsrat hat das Recht auf Information bei einer möglichen Änderung des Redaktionsetats und bei jeglicher Änderung der Unternehmensform, wie zum Beispiel der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse, sowie bei geplanten Zusammenschlüssen mit anderen Verlagen.
- Die Mitglieder des Redaktionsrats haben für die Dauer ihres Amtes Kündigungsschutz.
- Die Rechte des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt und erstrecken sich auch auf die Redakteure. Der Redaktionsrat hat eng mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

RUNDFUNK UND FERNSEHEN

Die öffentlich-rechtliche Verfassung des Rundfunks und Fernsehens in der Bundesrepublik hat sich bewährt. Aufgrund der Tatsache, daß diese Anstalten nicht infolge wirtschaftlicher Abhängigkeit einseitig die Interessen bestimmter Gruppen oder Personen vertreten müssen, sind sie für die Informations- und Meinungsbildung von großer Bedeutung. Insofern ergänzen sich die öffentlich-rechtliche Struktur des Rundfunks und Fernsehens und die privatwirtschaftliche Struktur des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens in sinnvoller Weise.

Die jetzige Konstruktion der Rundfunk- und Fernsehanstalten auf der Grundlage der Rundfunkgesetze und Staatsverträge garantiert eine ausgewogene politische Repräsentanz der verschiedenen politischen Meinungen.

Private Rundfunk- und Fernsehanstalten werden von der DAG abgelehnt.

Bildungspolitik – Chancengleichheit für alle

Bildungspolitik ist Teil der Gesellschaftspolitik und damit Gemeinschaftsaufgabe. Bildungspolitik darf sich nicht in der Überarbeitung von Lehrplänen oder der Neuorganisation von Schulstrukturen erschöpfen, sondern muß klare

Ziele setzen und die Möglichkeiten der Verwirklichung aufzeigen. Die DAG hält folgende Zielsetzung für primär notwendig:

- Demokratisierung des Bildungswesens
- Gleichheit der Bildungschancen
- Optimale Bildung jedes einzelnen entsprechend seinen Anlagen und Fähigkeiten
- Lebenslange Weiterbildung zur Erhöhung der Mobilität

Diese Ziele isoliert durch einzelne Bundesländer oder auch nur einzelne Städte erreichen zu wollen, ist aussichtslos. Der Bildungspolitik der Zukunft sind folgende zentrale Aufgaben gestellt:

- Bildungsforschung
- Bildungsplanung
- Bildungskoordination
- Bildungsfinanzierung

Darüber hinaus ist unverzüglich die Verwirklichung eines

- bildungspolitischen Dringlichkeitsprogramms erforderlich.

BILDUNGSFORSCHUNG

Die Bildungsforschung muß sowohl die Beziehungen zwischen dem Bildungswesen und der Gesellschaft aufzeigen wie auch den Ablauf der Lehr- und Lernprozesse untersuchen. Um ein optimales Ausbildungssystem zu erhalten, müssen die isolierten Aktivitäten zugunsten einer in allen Bildungsbereichen aufeinander abgesteckten Planung aufgegeben werden. Dazu bedarf es eines wissenschaftlichen Instrumentariums.

In der Bundesrepublik existieren verschiedene Institute, die sich der Bildungsforschung mit unterschiedlichen Schwerpunkten angenommen haben. Um dem Allgemeinauftrag jedoch gerecht zu werden, ist es notwendig, zu einer Zusammenarbeit zu kommen. Auch aus ökonomischen Gründen kann sich die Bundesrepublik ein beziehungsloses Nebeneinander in der Bildungsforschung nicht leisten.

Deshalb fordert die DAG:

- Eine Kooperation und Koordination der Forschungsaufgaben
- Eine Publizitätspflicht für die Institute
- Eine „Politik-Beratung“

Eine Beratung der Politiker, Kultusverwaltungen, Arbeitsämter, Sozialpartner und Ausbilder ist notwendig, um die Ergebnisse der Bildungsforschung in die Praxis umsetzen zu können.

- Eine Vereinheitlichung der Bildungsstatistik sowie ihren verstärkten Ausbau, vor allem aber ihre Aktualisierung
- Einen beschleunigten Aufbau der Berufsbildungsforschung, die Aussagen machen kann nach Inhalt und Qualifikation unserer Berufe (Berufskunde)
- Prioritäten bestimmter Forschungsbereiche, insbesondere der Untersuchung zukünftiger Strukturen des Arbeitsmarktes und eine Offenlegung der künftigen Angebot- und Nachfragesituationen sowie eine Forschung, die Lernziele bestimmt und die Umsetzung von Lerninhalten für den Unterricht angibt (Curriculum-Forschung)

BILDUNGSPLANUNG

Nach Auffassung der DAG muß die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung über ihre Planungsaufgaben hinaus – gestützt auf die Ergebnisse der Bildungsforschung – auch ein Bildungsbudget aufstellen.

Darüber hinaus fordert die DAG:

- Die Entwicklung von Programmen zur Lösung vordringlicher Probleme
- Die Koordinierung vollzugsreifer Teilpläne
- Die Reform des beruflichen Bildungswesens als gleichwertigen Bestandteil unseres Bildungssystems
- Die Einbeziehung des Bereichs der Erwachsenenbildung – ohne ihn zu verstaatlichen – in die Planung

BILDUNGSKOORDINIERUNG

Die DAG fordert:

- Zur Koordinierung aller bildungspolitischen Anstrengungen ist eine Institution auf Bundesebene zu errichten, für die eine weitgehende Rahmenkompetenz geschaffen werden muß, damit sie verbindliche Richtlinien zur Realisierung bildungspolitischer Maßnahmen festlegen kann. In dieser Institution arbeiten die Vertreter des Bundes und der Länder zusammen.

BILDUNGSFINANZIERUNG

Eine Verbesserung von Aus- und Weiterbildung ist nicht möglich ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen. Die Ausgaben für die Bildung müssen in den nächsten Jahren laufend erhöht werden, und zwar überproportional zur allgemeinen Steigerung des Bruttosozialprodukts. Eine derartige Ausgabenpolitik ist nur möglich durch

- Die Umschichtung der Haushalte
- Eine drastische Einschränkung der Subventionen
- Anleihen für Bildungszwecke

Eine Erhöhung der Steuern zur Finanzierung notwendiger Bildungsmaßnahmen darf nur erfolgen, wenn die oben genannten Maßnahmen nicht ausreichen.

BILDUNGSPOLITISCHES DRINGLICHKEITSPROGRAMM

Die angestrebte Bildungsplanung darf jedoch nicht dazu führen, daß Übergangsmaßnahmen aufgeschoben werden. Einzel- und Sofortmaßnahmen sind keineswegs überflüssig und dürfen nicht verzögert werden.

Schule

- Das 10. Vollzeitschuljahr muß so bald wie möglich eingeführt werden.
- Die Vorschule für Erziehung der Drei- und Vierjährigen wird angestrebt. Vorschulerziehung ist als erste Stufe des gesamten Bildungssystems zu sehen und soll die Chancengleichheit vergrößern.
- Für die Elementarerziehung muß die Zahl der Kindergärten und der vollausgebildeten Fachkräfte für diesen Bildungsbereich erhöht werden.
- Auf die Elementarerziehung muß der Primarbereich (1. bis 4. Grundschuljahr) aufbauen und einen nahtlosen Übergang in den Sekundarbereich ermöglichen.
- Die strenge Trennung der Schulen des Sekundarbereichs (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule) muß überwunden und die Förderungsmöglichkeiten für die einzelnen Schüler müssen verbessert werden.
- Die verschiedenen Schultypen einschließlich der Berufs- und Fachschulen und der Bühnereien usw. sind zu Bildungszentren zusammenzufassen. Dadurch ist ein rationaler Mitteleinsatz und ein späterer Übergang zur integrierten Gesamtschule möglich.
- Lehrinhalte und Lehrziele müssen neu erarbeitet und eine Lehrplanreform muß unter Berücksichtigung der Er-

gebnisse der Forschung vorgenommen werden, da Änderungen der Organisationsform allein noch keine Verbesserung des Bildungsniveaus für alle Jugendlichen erreichen können.

- Die Curriculum-Forschung muß alle Bereiche, auch die Elementarstufe, einbeziehen.
- Die Einführung neuer Techniken und Medien soll die Wirksamkeit des Unterrichts erhöhen.
- Auch in den Schulen muß in Zukunft das Prinzip der Arbeitsteilung eingeführt werden. So können die Lehrer zum Beispiel durch pädagogische Assistenten oder andere Mitarbeiter im Bereich der Verwaltung, der Unterrichtsvorbereitungen, der Aufsicht über Büchereien, Sammlungen usw. entlastet werden.
- Die integrierte Gesamtschule unter Einbeziehung berufsbildender Inhalte ist als Zielvorstellung einer Schule der Zukunft einzuführen.

Berufsausbildung

Die Verbesserung der Berufsausbildung ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Das bisherige System der gleichzeitigen betrieblichen und schulischen Berufsausbildung ist – wie sich trotz vieler Bemühungen gezeigt hat – nicht in der Lage, die notwendige Wirksamkeit der beruflichen Erstausbildung zu verstärken sowie die Chancengleichheit auch auf dem Gebiete der Berufsausbildung zu verwirklichen. Deshalb ist eine Änderung dieses Systems der Berufsausbildung und ihre Überführung in eine Bundesanstalt für berufliche Bildung erforderlich.

Da dieses Ziel nicht sofort und in vollem Umfang erreicht werden kann, sind unverzüglich folgende Veränderungen in der Berufsausbildung notwendig:

- Der theoretische Teil der Berufsausbildung muß verstärkt werden.
- Schulsche Ausbildungsformen müssen gleichberechtigt neben die bisherige Art der „zweigliedrigen“ Berufsausbildung treten.
- Die Ausbildung muß systematisiert werden. Auf der Grundausbildung innerhalb eines Berufsbereiches hat die Fachbildung aufzubauen.
- Das Berufsgrundbildungsjahr ist als 10. Vollzeitschuljahr an den berufsbildenden Schulen als erster Teil einer gestuften Berufsausbildung einzuführen.
- Eine enge Verbindung von schulischer und berufspraktischer Ausbildung ist sicherzustellen.

- Die Praxisnähe der Berufsschule sollte durch qualifizierte Kräfte mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, erreicht werden.
- Die Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften auf die Berufsausbildung sind wesentlich zu erweitern.
- Die Änderung unseres Berufsbildungssystems bei verantwortlicher Mitwirkung aller an ihm Beteiligten und von ihm Betroffenen bleibt das Ziel der bildungspolitischen Bemühungen, und zwar insofern, als die Verantwortung für die Berufsausbildung aus dem Bereich der Kammern gelöst und in neu zu konzipierende, paritätisch besetzte Institutionen der Sozialkontrahenten überführt wird.

Studium

Es ist zu befürchten, daß die Universitäten und Hochschulen funktionsunfähig werden, wenn nicht einschneidende Maßnahmen getroffen werden. Nur wesentliche Änderungen werden bewirken, daß die Universitäten der Bundesrepublik mit dem Massenproblem der Studenten in Zukunft fertig werden.

- Die Universitäten und Fachhochschulen sind zu integrierten Gesamthochschulen zusammenzufassen.
- Alle Universitäten und Gesamthochschulen sind aus der Länderkompetenz zu lösen. Der Bund erhält nicht nur finanzielle Einwirkungsmöglichkeiten, sondern die Gesamtkompetenz für diesen Bildungsbereich.
- Die Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) müssen so schnell wie möglich beseitigt werden. Nur gemeinsame Anstrengungen finanzieller, organisatorischer und struktureller Art können hier Abhilfe schaffen.
- Eine mittelfristige Finanzplanung muß Aufklärung geben über Hochschulinvestitionen und Prioritäten für den Ausbau und die Erweiterung setzen.
- Für gewisse Studiengebiete müssen Anreize geschaffen werden, um eine Bedarfslenkung zu ermöglichen. Das gilt zur Zeit zum Beispiel für das Studium der Mathematik und der exakten Naturwissenschaften. In solchen Fällen bleibt zu erwägen, ob man Einfluß auf die Wahl des Studienfaches dadurch nehmen kann, daß man das Honnefer Modell modifiziert. Es ist an ein Grundstipendium und eine „Bedarfslenkungszulage“ oder ein Hauptstipendium und ein Fachstipendium gedacht.

Erwachsenenbildung

Der Bereich der beruflichen Weiterbildung und der politischen Bildung wird immer wichtiger. Eine Vielzahl von Trä-

gern und die Vielseitigkeit des Angebots stehen den Bildungswilligen zur Verfügung. Leider ist jedoch das Angebot unsystematisch, unkoordiniert und damit nicht optimal wirksam. Die Nachfrage nach Institutionen und Kursen wird in der Zukunft noch erheblich stärker werden.

- Zur größtmöglichen Ausnutzung vorhandener Kapazitäten empfiehlt sich für die Zukunft eine freiwillige Kooperation und Koordination zwischen den Trägern der Erwachsenenbildung.
- Bei der zu erwartenden Größenordnung ist eine Finanzierung der Erwachsenenbildung allein durch die freien Träger nicht mehr möglich. Der Staat hat den Bereich der Erwachsenenbildung als gleichwertig in die Gesamtbildungsplanung einzubeziehen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Er hat den freien Trägern der Erwachsenenbildung angemessene Beiträge zu den Personal- und Sachkosten zu garantieren. Zu diesem Zweck muß ein Erwachsenenbildungsgesetz des Bundes geschaffen werden, das anstelle der teils vorhandenen, teils zu erwartenden Initiativen der Bundesländer tritt.
- Eine bezahlte Freistellung für Bildungszwecke ist unbedingt erforderlich. Sie beträgt bis zu 18 Werktagen und hat sowohl der beruflichen, der allgemeinen wie der politischen Bildung zu dienen.
- Arbeitnehmer, die Tätigkeiten mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation ausüben, haben den Anspruch auf Freistellung für ein Studiensemester. Zur Anpassung ihrer Kenntnisse an den aktuellen Stand der Forschung sollen sie alle fünf Jahre einmal bis zu vier Monaten Freistellung bei voller Weiterzahlung des Gehaltes erhalten.

Weiterentwicklung der sozialen Sicherung

In Zukunft werden immer weniger Arbeitskräfte immer mehr produzieren. Dadurch wird der Grundsatz der klassischen Sozialpolitik, wonach die Leistungen in der sozialen Sicherung von den Beitragszahlern finanziert werden, in Frage gestellt.

Von diesem Grundsatz ist schon in der Vergangenheit abgewichen worden:

- Das Versicherungsprinzip wurde angereichert durch Elemente des Versorgungsprinzips.
- Der Risikoausgleich wird immer mehr durch die Solidarität aller Bürger herbeigeführt werden.

- Das Umlageverfahren bewirkt eine Umverteilung des Arbeitseinkommens auf das Lebensinkommen.

Die aus Beitragszahlungen entstehenden Ansprüche sind zwar rechtlich und — aufgrund der Generationshaftung — auch moralisch begründet; keinesfalls aber werden die Sozialleistungen durch Beiträge auch güterwirtschaftlich garantiert. Über den realen Wert einer Sozialleistung entscheidet allein die Größe des Sozialprodukts.

Deshalb hängt die Weiterentwicklung des Systems der sozialen Sicherung, und zwar auch in dem von der DAG befürworteten System der gegliederten Sozialversicherung, allein von dem Wachstum des Sozialproduktes ab. Für die siebziger Jahre werden überwiegend noch die Beitragszahler ein erheblicher Faktor für die Aufbringung der erforderlichen Mittel sein. Künftig jedoch wird die soziale Sicherung nicht mehr von dem Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern abhängig gemacht werden können. Die Finanzierung der sozialen Sicherung muß auf die Wirtschaft, genauer gesagt: auf die Wirtschaftsunternehmen, übertragen werden. Daraus wird sich eine grundlegende Änderung der Sozialpolitik ergeben. Die Privatversicherung kann die soziale Sicherung ergänzen.

Die DAG wird sich für die Weiterentwicklung der sozialen Sicherung im Rahmen einer umfassenden Gesellschaftspolitik einsetzen. Sie stellt hierzu im einzelnen folgende Forderungen auf:

SICHERUNG GEGEN KRANKHEIT

Kreis der Versicherten und Aufbringung der Mittel

- Jeder Angestellte muß gegen das Risiko der Krankheit voll versichert sein.
- Ehegatten und Kinder ohne eigenes Einkommen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert.
- Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge, die von Angestellten und Arbeitgebern je zur Hälfte zu zahlen sind, aufgebracht.
- Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung hat der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entsprechen.

Praxis-Gemeinschaften

- Die Einrichtung von Praxis-Gemeinschaften ist durch steuerliche Begünstigungen zu fördern.

Die soziale Medizin erfordert die Ausweitung der Arztpraxen mit dem Ziel einer Kooperation verschiedener ärzt-

licher Fachgebiete und auch nichtärztlicher Spezialisten wie Psychologen und Pädagogen.

Krankenhausbehandlung, -pflege, -finanzierung

- Die Schaffung ausreichender Krankenhausplätze ist eine öffentliche Angelegenheit, unabhängig davon, ob es sich um kommunale oder freie gemeinnützige Krankenhäuser handelt. Die Krankenhäuser müssen personell und technisch modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.
- In den Krankenhäusern ist zur Förderung des Gesundungsprozesses eine individuelle Betreuung sicherzustellen. Krankenhaussäle entsprechen nicht mehr modernen gesundheitlichen Anschauungen. Ausmaß und Art der Krankenhauspflege und Krankenhausbehandlung dürfen nur nach dem Grad der Erkrankung bemessen werden.
- Der Krankenhauspflegesatz darf nur die Kosten enthalten, die sich aus der Behandlung und Pflege des Kranken ergeben.
- Die Krankenhausbehandlung ist zeitlich unbegrenzt und als Pflichtleistung allen Versicherten und Mitversicherten zu gewähren.
- Für alle Pflegefälle sind besondere Einrichtungen zu schaffen.
- Die Patienten müssen das Recht erhalten, sich in Krankenhäusern beziehungsweise in besonderen Ambulatorien behandeln zu lassen. Das gilt insbesondere für die vor- und nachstationäre Behandlung.
- Die Struktur des ärztlichen Dienstes in den Krankenhäusern muß geändert werden. Alle Einnahmen aus den Privatstationen, insbesondere die der Chefärzte, werden einem Pool zugeführt. Aus dem Pool müssen Leistungen, die der Krankenträger zur Verfügung stellt, zu kostendeckenden Preisen finanziert werden. An den Einnahmen des Pools werden darüber hinaus die Ärzte und das weitere Personal angemessen beteiligt.

SCHUTZ DER GESUNDHEIT

Vorsorgemaßnahmen

Alle Vorsorgemaßnahmen gelten dem Menschen und der Erhaltung seiner Arbeitskraft.

- Die gesundheitspolitischen Vorsorgemaßnahmen der Berufsgenossenschaften sind neben denen der Krankenversicherung und Rentenversicherung auszubauen.

- Das Recht auf Vorsorgeuntersuchungen bei diesen Einrichtungen ist gesetzlich zu schaffen beziehungsweise zu erweitern.

Es muß dabei sichergestellt sein, daß das Arztgeheimnis gewahrt bleibt und der Arbeitgeber ohne Einwilligung des Betroffenen keine Kenntnis vom Untersuchungsergebnis erhält.

Förderung der Arbeitsmedizin

Die Arbeitsmedizin bedarf einer stärkeren Förderung.

Dazu ist erforderlich:

- An Universitäten und Hochschulen müssen in den medizinischen und technischen Fachbereichen mehr Lehrstühle für Arbeitsmedizin eingerichtet werden. Die Arbeitsmedizin sollte außerdem als Lehr- und Prüfungsfach in das Medizinstudium eingebaut werden.
- Arbeitsmedizinische Erkenntnisse müssen mehr als bisher in der Praxis angewandt werden. Die arbeitsphysiologisch falsche Ausstattung der Arbeitsplätze ist nach wie vor Ursache zahlreicher Krankheiten. Die Gewerbeaufsicht hat die Ausstattung verstärkt zu überwachen.
- Arbeitnehmer müssen bei eintretender Minderung ihrer Leistungsfähigkeit einen Rechtsanspruch erhalten, auf Arbeitsplätze versetzt zu werden, die sie – entsprechend den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin – auszufüllen vermögen.

Arzneimittel

- Die Werbung für Arzneimittel darf nur noch in ärztlichen Fachzeitschriften und -zeitschriften zugelassen werden.
- Die pharmazeutische Industrie muß verpflichtet werden, auch für den Patienten wirtschaftliche Packungsgrößen in den Handel zu bringen und die Produkte mit entsprechenden Preisangaben zu versehen.
- Die Ungefährlichkeit und Wirksamkeit der angebotenen Präparate sind von einer staatlichen Institution zu überprüfen.

Sozialärztlicher Dienst – Diagnostikzentren

- Der vertrauensärztliche Dienst muß zu einem sozialärztlichen Dienst umgewandelt und ausgebaut werden. Er muß in die Lage versetzt werden, den Versicherten sowie den sie behandelnden Ärzten als Beratungsgremium (Diagnostikzentrum) zur Verfügung zu stehen.
- Der sozialärztliche Dienst wird darüber hinaus für alle

Sozialversicherungsträger sowie für die Bundesanstalt für Arbeit als Gutachter tätig.

- Die Finanzierung des sozialärztlichen Dienstes erfolgt durch die Träger der Krankenversicherung, der Rentenversicherung, durch die Unfallversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit.

SICHERUNG FÜR DAS ALTER

Grundsatz der Versorgung

- Das System der sozialen Sicherung für das Alter ist weiter auszubauen mit dem Ziel, daß jeder Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitslebens eine Versorgung erhält, die je nach Beschäftigungsdauer und unter Berücksichtigung einer Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze 75 Prozent des letzten Brutto-Arbeits Einkommens oder des durchschnittlichen Brutto-Arbeits Einkommens der letzten fünf Berufsjahre — falls dieses höher ist — erreichen kann. Bestehende Regelungen, die über 75 Prozent hinausgehen, insbesondere im Bergbau, bleiben unberührt.
- Die DAG setzt sich für die schrittweise Verwirklichung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen ein.
- Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung muß mit steigenden Raten erhöht werden.
- Die DAG fordert eine unelingschränkte Rentendynamik, die sich unmittelbar und nicht erst nach drei Jahren der Entwicklung des vorjährigen durchschnittlichen effektiven Brutto-Arbeitsentgelts aller Versicherten anpaßt.

Flexible Altersgrenze

Die starre Altersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes soll durch eine flexible Altersgrenze ersetzt werden.

Die DAG fordert:

- Die Versicherten sollen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr — im Untertagebergbau ab dem vollendeten 55. Lebensjahr — frei entscheiden können, ob und wann sie Altersruhegeld beziehen wollen.
- Der Rentenanspruch ruht beim Verbleib im Berufsleben oder beim Wiedereintritt in das Berufsleben nach dem vollendeten 60. Lebensjahr.
Versicherte, die nach dem vollendeten 60. Lebensjahr statt der bisherigen Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, erhalten die Differenz zwischen dem vollen Gehalt für die ausgeübte Tätigkeit und dem

Teilzeittgelt aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Höchstsatz ihres Rentenanspruchs. Die Entgelte für diese Teilzeitbeschäftigung sind beitragsfrei und nicht rentensteigernd.

- Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes müssen in jedem Fall erfüllt sein.

Die flexible Altersgrenze in der Rentenversicherung kann unter der Voraussetzung eines weiteren wirtschaftlichen Wachstums und eines steigenden Sozialprodukts ohne Leistungs mindering durchgeführt werden.

Die bisherigen rechtlichen Bestimmungen zum Bezug des Altersruhegeldes ab vollendetem 65. Lebensjahr bleiben unberührt.

Recht auf freiwillige Weiterversicherung und Wiederversicherung

- Das Recht der freiwilligen Weiterversicherung ist künftig nach Zahlung von zwölf Pflichtbeiträgen zu gewähren.
- In Erweiterung des geltenden Rechts soll den Frauen grundsätzlich gestattet werden, ihre nach der Rentenreform des Jahres 1967 wegen Heirat erstatteten Beitragsanteile wieder einzuzahlen. Damit sollen die Rechte aus der Rentenversicherung in vollem Umfang wieder aufleben.

Witwen-/Witwerrente

- Die DAG fordert die Beseitigung der Benachteiligung der Witwen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Witwen beziehungsweise Witwer erhalten einen Anspruch auf Witwen- beziehungsweise Witwerrente in Höhe von 8/10 der Versichertenrente.

Eltern- und Geschwisterrente

- Eine Eltern- und Geschwisterrente ist unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren.

Waisenrente

- Die Rente für Vollwaisen soll 30 vom Hundert der Versichertenrente betragen. Sie erhöht sich um den in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Kinderzuschuß. Eine Vereinheitlichung dieser Zuschüsse ist anzustreben.

- Die Halbwaisenrente bleibt in der bisherigen Form und Höhe (1/10 der Versichertenrente) erhalten.

FAMILIENPOLITIK

Die Familienpolitik muß darauf gerichtet sein, echte Partnerschaft sowohl in Familie wie auch im Beruf zu schaffen. Voraussetzung dafür ist, daß die Familie finanziell und durch Neugestaltung der sozialen Umwelt dazu in die Lage versetzt wird. Die berechtigten Ansprüche aller Familienmitglieder müssen dabei Berücksichtigung finden.

Die Förderungsmaßnahmen für die Familie sollten von einer gleichgewichtigen Entwicklung der Bevölkerungszahlen ausgehen. Die Wohlstandsentwicklung ist nicht von einer wachsenden Bevölkerung abhängig, sondern vielmehr von zeitgemäß und optimal ausgebildeten Menschen.

Dazu fordert die DAG:

Familiengerechtes Wohnen

- Der Bau von familiengerechten Wohnungen ist besonders zu fördern.
In enger Nachbarschaft müssen Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende und Familien geschaffen werden.
- Kinderspielplätze sind in ausreichender Zahl und Größe zu schaffen.

Kindergeld

- Der Familienlastenausgleich muß ausschließlich über das Kindergeld erfolgen.
- Das Kindergeld ist, ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze, bereits vom ersten Kind an zu zahlen und außerdem entsprechend den Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dynamisieren.

Kindertagesstätten und Vorschulerziehung

- Die öffentliche Hand hat eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kinderkrippen, -gärten und -tagesstätten zur Verfügung zu stellen.
- Möglichkeiten zur Vorschulerziehung für Kinder vom vierten Lebensjahr an sind zu schaffen.

Mutterschutz

- Die Kosten für die Mutterschaftshilfe sind voll vom Bund zu übernehmen.
Die Familienpolitik des Staates darf nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft in der Krankenversicherung gehen.

Schwangerschaftsunterbrechung

- Die Bestimmungen des § 218 des Strafgesetzbuches sind dahingehend zu ändern, daß die Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft auf Wunsch der Frau durch ärztlichen Eingriff straffrei vorgenommen werden muß.

SICHERUNG GEGEN ARBEITSLOSIGKEIT

- Die Finanzierung der umfassenden Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz muß durch eine zweckgebundene Arbeitsmarktabgabe gesichert werden.
- Die gesetzliche Regelung der Beitragszahlung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber muß hinsichtlich jener Personen ergänzt werden, die von der Tätigkeit und den Maßnahmen der Bundesanstalt direkt oder indirekt einen Nutzen haben. Sie müssen in jedem Fall zur Finanzierung herangezogen werden. Die Arbeitsmarktabgabe ist von allen Erwerbstätigen zu erheben, das heißt, auch von den freiberuflich Tätigen, den Selbständigen und den Beamten.
- Die Arbeitsmarktabgabe ist so zu bemessen, daß die Finanzierung der regulären Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich einer Betriebsmittelreserve bestritten werden kann.

Weiterentwicklung des Arbeitsrechts

VERTRAGSFREIHEIT UND MENSCHENWÜRDE

Das Arbeitsrecht kann nicht nur aus Prinzipien des allgemeinen Rechts, insbesondere des bürgerlichen Rechts, begriffen werden. Es ist vielmehr die Tatsache zu berücksichtigen, daß Arbeitnehmer gegenüber den Anbietern von Arbeitsplätzen immer in der schwächeren ökonomischen und rechtstatsächlichen Position sind. Die Würde und die

Entfaltung der Person, wie sie in Artikel eins und zwei des Grundgesetzes für alle Bürger postuliert sind, müssen auch im Arbeitsrecht beachtet werden.

Deshalb fordert die DAG:

- Die Vertragsfreiheit ist als eine grundsätzlich unbeschränkte, aber durch Gesetz und andere, insbesondere kollektive Verträge beschränkbare Freiheit weiter zugunsten der Arbeitnehmer einzuschränken.

AUSBAU DER ARBEITSRECHTLICHEN SICHERUNG

Der Arbeitsplatz ist ein Rechtsgut, das der Vertragsfreiheit zumindest gleichgesetzt werden muß.

Bei der Abwägung der Interessen muß im Zweifel für den Schwächeren, also in der Regel für den Arbeitnehmer, entschieden werden. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitsmarktlage angespannt ist.

Die DAG fordert:

- daß die Würde der Person des Arbeitnehmers auch im Arbeitsrecht und am Arbeitsplatz realisiert und damit vom bloßen Verfassungspostulat zur betrieblichen Wirklichkeit und zum persönlich wirksamen „Besitz“ gemacht wird.
- daß der Schutz des Arbeitnehmers im Kündigungsrecht verstärkt wird. Der grundgesetzliche Gleichheitsgrundsatz ist auch im Kündigungsrecht voll einzuführen. Der Arbeitgeber soll insbesondere bei verhaltensbedingter Kündigung keine Möglichkeit der willkürlichen Auswahl des zu Kündigenden haben.
- daß innerhalb der EWG das Arbeitsrecht so harmonisiert wird, daß der jeweils erreichte weitestgehende Stand erhalten bleibt. Insbesondere müssen mindestens die in der Bundesrepublik Deutschland im kollektiven Arbeitsrecht erreichten Rechtspositionen gewahrt bleiben.

Die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts durch Tarifverträge und durch Einflußnahme auf den Gesetzgeber sieht die DAG als eine ihrer ständigen Aufgaben an.

Die DAG wird sich dabei vornehmlich auch für die Interessen der besonders schutzwürdigen Arbeitnehmer einsetzen.

REFORM DES ÖFFENTLICHEN DIENSTRECHTS

Die voraussehbare Entwicklung der öffentlichen Aufgaben zeigt einen eindeutigen Trend von der Hohelichtsverwaltung zur Leistungsverwaltung.

Wissenschaft und Technik werden die Arbeitsabläufe gestalten. Menschliche Arbeitsleistung wird in immer stärkerem Maße durch die Maschine ersetzt werden. Andererseits bleibt der menschlichen Arbeitskraft das schöpferische Arbeiten vorbehalten. Dadurch entstehen grundsätzlich andere Anforderungen an die Mitarbeiter.

Diesen Anforderungen müssen die Personalstruktur und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechen.

Deshalb fordert die DAG:

- Die Arbeitsbedingungen aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen künftig durch Tarifverträge geregelt werden. Die grundlegenden Pflichten und Rechte der Mitarbeiter sind nach Anhörung der Gewerkschaften gesetzlich zu regeln.
- Das Koalitions- und Streikrecht muß allen Mitarbeitern zustehen; gesetzliche Einschränkungen sind nicht erforderlich.
- Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Rechtsanspruch auf tätigkeits- und leistungsgerechte Bezahlung nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen haben.
- Anstelle des bisherigen Laufbahnrechts müssen Leistungsgruppen mit weitgehender Durchlässigkeit treten. Für die Einweisung in die Leistungsgruppen soll die Vorbildung entscheidend sein. Der Aufstieg soll jedoch unabhängig davon in alle Gruppen möglich sein.
- Die Ausbildung ist zu reformieren, nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und berufsbegleitend fortzusetzen. Für die Ausbildung nach spezifischen Berufsbildern des öffentlichen Dienstes sind Fachschulen beziehungsweise Fachhochschulen einzurichten, die auch berufsbegleitend besucht werden können.
- Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Anspruch auf eine Alterssicherung nach einheitlichen Grundsätzen haben.
- Ein rechtsstaatliches Übergangsrecht muß jedem derzeitigen Bediensteten den Besitzstand sichern.

Wirtschaftsordnung und Gesellschaft

ANPASSUNG DER WIRTSCHAFT AN DIE GESELLSCHAFT

Zu einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat gehören eine Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung, die der

sozialen Gerechtigkeit Vorrang vor anderen Zielen einräumen. Da sich die Kategorie des Sozialen auch unter echten Wettbewerbsbedingungen nicht von selbst ergibt, muß sie durch eine entsprechende Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik herbeigeführt werden.

Das marktwirtschaftliche System hat sich im Prinzip in den letzten 20 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bei der Erstellung des Sozialprodukts bewährt. Nicht bewährt hat es sich bei der Verteilung des Sozialprodukts.

In einer neuen, humaneren Gesellschaft muß auf die Erstellung und Verteilung des Sozialprodukts dahingehend Einfluß genommen werden, daß

- die Finanzierung der dringend notwendigen Gemeinschaftsaufgaben gesichert wird,
- eine ausreichende Versorgung aller Menschen mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist und
- die abhängig Beschäftigten angemessen an der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbildung beteiligt werden.

Die Wirtschaftspolitik ist durch eine konjunkturgerechte Finanz- und Währungspolitik sowie durch eine Strukturpolitik zu ergänzen, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Die DAG bekennt sich zu den im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft proklamierten Zielen:

- Stabilität des Preisniveaus
- Vollbeschäftigung
- Außenwirtschaftliches Gleichgewicht
- Ein stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum

Für die DAG sind diese Ziele nicht gleichrangig. Die Vollbeschäftigung muß Priorität vor den anderen, ebenfalls wichtigen Zielen haben. Dabei muß ein Wachstum im Gleichgewicht angestrebt werden.

Hinzukommen muß nach Auffassung der DAG:

- Eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Um diese Ziele möglichst gleichzeitig zu erreichen, muß der Staat eine größere Verantwortung für den Ablauf der Wirtschaft übernehmen.

Im Rahmen einer die Gemeinschaftsbedürfnisse berücksichtigenden Wirtschaftsplanung muß der weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Fortschritt gesichert werden.

Die moderne Wirtschaftspolitik hat genügend Instrumente,

um die wirtschaftliche Entwicklung zu steuern, um sie vor zu großen Ausschlägen nach oben oder unten zu bewahren.

Man muß nur den Mut haben, sie zu gebrauchen.

WACHSTUM UND VOLLBESCHÄFTIGUNG

Globalsteuerung der Wirtschaft

Schwankungen im Wirtschaftsprozess führen zu unregelmäßiger Beschäftigung, veränderlichem Geldwert, zu Haushaltsüberschüssen und -defiziten. Es ist deshalb notwendig, wirtschaftspolitische Maßnahmen dagegen einzusetzen mit dem Ziel, das Ausmaß der Schwankungen abzumildern und die ärgsten Folgen abzuwehren.

- Die DAG fordert deshalb die Globalsteuerung der Wirtschaft.

Dazu ist notwendig:

- Eine Wirtschaftspolitik, die den Verbrauch der privaten und öffentlichen Haushalte, die Investitionen und die Ein- und Ausfuhr in ein gesellschaftspolitisch angemessenes Verhältnis bringt.

- Eine langfristige Planung der öffentlichen Investitionen und öffentlichen Haushalte, die aber genügend Spielraum für kurzfristige Anpassungen an den jeweiligen Konjunkturverlauf ermöglicht.

Um den Ausgleich der verschiedenen Interessen zu fördern, sollten die gesellschaftlichen Gruppen bei der Erarbeitung solcher mittel- und langfristigen Pläne beteiligt werden. Nur so kann Politik optimal gestaltet werden.

- Eine Konjunkturpolitik, die vor allem für ein angemessenes und stetiges Wirtschaftswachstum sorgt, da nur auf diese Weise die Vollbeschäftigung gesichert werden kann.

- Ein System flexibler Wechselkurse, das die Wirtschaft der EWG vor der Gefahr der importierten Inflation schützt.

- Eine stärkere Einflußnahme der Bundesbank auf den Kreditspielraum der Banken und Sparkassen durch bevorzugte Anwendung der Mindestreservepolitik.

- Eine Wachstumspolitik, die das Sparen und Investieren fördert und eine Anpassung der Angebotsstruktur an den wachstumsbedingten Wandel der Nachfragestruktur erleichtert.

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

Der Wachstumsprozeß würde keine wirtschaftlichen, sozialen und politischen Probleme aufwerfen, wenn der Bedarf proportional zur Produktion wachsen würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Das Wachstum wird durch Impulse ausgelöst, die in Zeit, Raum und Stärke un stetig auftreten. Diese wirken destabilisierend und lösen Umstellungen aus, die das Merkmal der „schöpferischen Zerstörung“ tragen können.

Diese Umstellung dadurch verzögern zu wollen, daß durch ein stark ausgebautes Subventionssystem notwendige Anpassungen der Wirtschaft an eine veränderte Nachfrage verzögert beziehungsweise verhindert werden, ist ökonomisch unsinnig.

Das führt nur dazu, daß solche ständigen Finanzhilfen des Staates eine unwürdige Staatsrentnergesinnung hervorrufen.

- Reine Erhaltungssubventionen müssen daher nach und nach abgebaut werden. Dabei ist sozialen und regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- Die Strukturpolitik hat die Voraussetzungen dafür zu verbessern, daß die Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden ständig den optimalen Verwendungszwecken zugeführt werden. Nur so ist auf die Dauer ein angemessenes Wirtschaftswachstum zu erzielen.

Wachstumspolitik ist heute auch abhängig von einer ausreichenden Bereitschaft zur beruflichen und regionalen Mobilität der Arbeitnehmer.

- Die Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik haben deshalb dafür zu sorgen, daß möglichst viele Mobilitätshemmnisse abgebaut werden.
- Wenn das nicht ausreicht, sollten aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig werdende Strukturveränderungen durch Mobilitätsprämien gefördert werden.
- Die Förderung der Mobilität beziehungsweise der wirtschaftliche Zwang zur Mobilität darf sich nicht nur auf die Arbeitnehmer erstrecken. Auch die Selbständigen müssen den gleichen Bedingungen unterworfen werden wie Angestellte, Arbeiter und Beamte.
- In der Strukturpolitik müssen Prioritäten gesetzt werden; den Infrastrukturinvestitionen gebührt dabei Vorrang.

Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung hängt unsere politische Selbstbehauptung fast ausschließlich von unserer ökonomischen Stärke ab. Unsere wirtschaftliche Position kann aber nur gehalten werden, wenn wir steigende Mittel für den Ausbau der Infrastruktur unseres Landes zur Verfügung stellen.

- Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung von wachsender Bedeutung. Neben den Programmen des Schul- und Hochschulbaus, der Datenverarbeitung, der Kernenergieforschung und Weltraumforschung müssen neue Programme aufgestellt werden, wie der Bau von regionalen Großrechenzentren und Datenbanken, die Grundlagenforschung für den Umweltschutz, die Förderung von Verfahren zur Energie-Direktumwandlung, die Förderung der Molekularbiologie, die Förderung der Ozeanographie, die Förderung der Friedensforschung.

- In der Verkehrspolitik, die zugleich ein Bestandteil der sektoralen und regionalen Strukturpolitik ist, müssen die verschiedenen Maßnahmen – namentlich für die Bundesbahn, den Straßen- und Wasserstraßenbau – in einem Generalverkehrsplan unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten harmonisiert werden.

- Die Wirtschaftsbereiche Landwirtschaft und Bergbau müssen innerhalb der Gesamtwirtschaft Kernprobleme der sektoralen Strukturpolitik sein.

- Die landwirtschaftliche Überschußproduktion muß verhindert werden, nötigenfalls auch durch Stilllegungen. Die Produktion hat sich auf die langfristigen Absatzmöglichkeiten auszurichten. Darüber hinaus wird die Landwirtschaft sich an industriellen Produktionsmethoden orientieren müssen, zum Beispiel durch eine verstärkte Gründung von landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzgenossenschaften.

- Zu einer optimalen Strukturpolitik gehört eine langfristige Regionalplanung.

Die regionalpolitische Arbeit beginnt in den Gemeinden. Sie stellt eines der wichtigsten Tätigkeitsgebiete kommunaler Selbstverwaltungen dar.

- Für eine sinnvolle Koordination mit den Nachbarn innerhalb einer Region sind Landesplanungsgesetze erforderlich, die den Rahmen für die Autonomie der Gemeinden abstecken.

- Neben der Koordination im nationalen Bereich ist eine bessere Abstimmung der nationalen Strukturmaßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft nötig, damit teure Fehlentwicklungen vermieden werden.

Unverzichtbare Voraussetzung für eine vollständige Wirtschaftsintegration der Mitgliedsstaaten der EWG in die Gemeinschaft ist die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion.

- Langfristig ist über die Wirtschafts- und Währungsunion

hinaus der politische Zusammenschluß der Völker Europas anzustreben.

- Die DAG unterstützt darüber hinaus nachhaltig die Bemühungen, durch Beitritt weiterer Staaten die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu vergrößern.

BODENRECHT – UMWELTSCHUTZ – WOHNUNGSBAU

Ein neues Bodenrecht

Eine aktive Raumordnungspolitik in einem modernen Sozialstaat setzt die Verfügungsmacht über den Boden vorz. is. Die Instrumente, die der Staat zur Durchsetzung seiner raumordnerischen Ziele hat, reichen nicht aus, um die Zukunftsaufgaben zu meistern.

Die Diskrepanz zwischen dem individuellen Verfügungsrecht über den Boden und der Sozialbindung des Grundeigentums besteht nach wie vor. Mit hohen Steuerleistungen müssen Grundstücke für Gemeinschaftsaufgaben erworben werden, wobei die Eigentümer oft hohe Marktlagengewinne erzielen. Dadurch wird die ungerechte Eigentumsverteilung noch verstärkt.

- Die Aufgaben des Städtebaus und der Raumordnung können nur gelöst werden, wenn das Bodenrecht grundlegend reformiert wird.

Maßnahmen, wie Abschaffung der Planungsgewinne, Wertzuwachssteuer, Bodenvorratspolitik der Gemeinden, sind wegen der Notlage und der Dringlichkeit der städte- und wohnungsbaupolitischen Absichten unzureichend.

- Angesichts der wachsenden Bevölkerung – insbesondere in den Ballungsgebieten – und immer größer werdender Gemeinschaftsaufgaben darf der unvermehrte Grund und Boden nicht mehr ein Objekt des Handels sein und weiterhin marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegen.

Das gilt nicht nur für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für den Städtebau, sondern auch insoweit, als allen Bürgern Wälder, Flußufer und Seen zur Erholung zugänglich gemacht werden müssen.

Schutz und Erhaltung der natürlichen Umwelt

Unkontrollierte Eingriffe in die Natur und die Verschmutzung der Umwelt führen zur Zerstörung der materiellen Basis allen Lebens.

Deshalb sind Untersuchungen und Forschungen, die sich mit der Erhaltung der natürlichen Umwelt befassen, besonders dringlich zu fördern und auszubauen.

- Auf den Gebieten des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege ist dem Bund die Rahmenkompetenz zu übertragen.

- Der zunehmenden Umweltverschmutzung ist durch Verschärfung der Auflagen, durch verbesserte Kontrolle und bei Übertreten der Vorschriften durch hohe Strafen Einhalt zu gebieten.
- Für die Niederlassung eines Unternehmens, die Einrichtung neuer Anlagen oder die Herstellung neuer Erzeugnisse sind scharfe Zulassungsbestimmungen im Hinblick auf den Umweltschutz erforderlich.
- Die Herstellung von aufwendig zu vernichtendem Verpackungsmaterial ist zu unterbinden.
- Die Kosten für die erforderliche Sanierung und für Schutzmaßnahmen sind den für die Verschmutzung der Umwelt Verantwortlichen aufzuerlegen.

Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Raumplanung

Der ausgeprägte Föderalismus und das Spannungsverhältnis zwischen Verwaltungsgrenzen und ökonomischen Notwendigkeiten haben die Koordination der Raumordnungsmaßnahmen bisher erschwert beziehungsweise verhindert.

Da die Raumordnungs- und Strukturpolitik entscheidende Auswirkungen auf die Wirtschaft und damit auch auf die Arbeitsplätze sowie auf die Umwelt des Menschen haben, fordert die DAG:

- Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes für die Raumordnung.
- In Bund und Ländern sind Planungskommissionen einzurichten, an denen die Gewerkschaften zu beteiligen sind.

Das Recht auf Wohnung

Boden und Wohnraum sind keine Waren herkömmlicher Art, sondern unentbehrliche Lebensgrundlage des einzelnen und der Familie. Die Wohnung ist ein Wirtschaftsgut besonderer Art. Niemand kann, wie bei anderen Waren, von der Wohnung auf Substitutionsgüter ausweichen.

Jeder hat Anspruch auf eine dem zeitgemäßen Wohnkomfort entsprechende Wohnung. Eine ausreichende Zahl von Wohnungen zu sozial zumutbaren Mieten ist eine wichtige Voraussetzung für die Mobilität der Arbeitskräfte.

Die DAG fordert:

- Die Wohnungswirtschaft darf nicht dem freien Spiel der Kräfte einer reinen Wettbewerbswirtschaft überlassen werden.

- Die gesetzlichen Strafvorschriften gegen den Mietwucher sind zu verschärfen.
- Die Wohnungsbautätigkeit ist verstärkt mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Der öffentlich geförderte Wohnungsbau muß sowohl Mietwohnungen als auch Eigentumswohnungen und Eigenheime umfassen. Das Recht auf öffentlich geförderte Wohnungen darf nicht an starre Einkommensgrenzen gebunden werden.
- Die Wohnung muß in gleicher Weise geschützt werden wie der Arbeitsplatz.
Dazu ist erforderlich, daß der Kündigungsschutz für die Mieter durch eine Neufassung der Sozialklausel verbessert wird.
- Die Mieter müssen ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung des Mietverhältnisses erhalten. Es soll sich insbesondere auf den Inhalt des Mietvertrages und dessen Veränderungen, auf Nebenleistungen und Nebenverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis und auf die Anweisung und Zweckbindung von Räumen und Flächen einer Wohnanlage erstrecken.
- Für Streitfälle in Mietangelegenheiten ist eine Schiedsstelle einzurichten.

FÖRDERUNG DES WETTBEWERBS

Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht

Die sich selbst überlassene freie Wirtschaft neigt dazu, durch Preisabsprachen, Kartellvereinbarungen und ähnliche Übereinkünfte dem unbequemen Wettbewerb auszuweichen.

Die DAG fordert eine Wettbewerbsgesetzgebung, die den freien Zugang zum Markt und den freien Wettbewerb im Interesse der Konsumenten aller Stufen gewährleistet. Dazu ist erforderlich:

- Verbot von Kartellen beziehungsweise kartellähnlichen Absprachen, die nicht der Rationalisierung dienen.
- Verbot der Preisbindung der zweiten Hand.

Die wirtschaftliche Konzentration ist oft ein Gebot ökonomischer Vernunft, sie darf jedoch nicht zu einem wirtschaftlichen oder politischen Machtmißbrauch führen. Unter gebührender Berücksichtigung dieses Sachverhalts fordert die DAG:

- Kontrolle aller marktbeherrschenden Unternehmen durch die Kartellbehörde.

- Verpflichtung für alle Unternehmen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, der Stiftung unter der Voraussetzung, daß sie die Organisations-, Errichtungs- und Haftungsvorschriften der zuvor genannten Rechtsformen erfüllt; testierte Jahresabschlüsse nach den Gliederungsvorschriften des Aktiengesetzes zu veröffentlichen.

Solange der Rechtsformenzwang entsprechend den Forderungen der DAG zur Unternehmensverfassung noch nicht verwirklicht ist, müssen Unternehmen mit anderer Rechtsform ihre Jahresabschlüsse ebenfalls publizieren, soweit zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sind:

1. eine Jahresbilanz von mehr als 50 Mio. DM,
2. ein jährlicher Umsatzerlös von mehr als 100 Mio. DM,
3. eine Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt von mehr als 2000.

- Einführung einer vorbeugenden Fusionskontrolle. Diese soll sich auf alle Bereiche der Wirtschaft erstrecken.
- Überführung marktbeherrschender Unternehmen in Gemeineigentum unter Berücksichtigung der Artikel 14 und 15 Grundgesetz, wenn auf andere Weise ein Machtmißbrauch nicht verhindert werden kann.

Ausbau der Verbraucherpolitik

In der Marktwirtschaft soll der Verbraucher Richtung und Umfang der Güterproduktion bestimmen. Um ihn dazu in die Lage zu versetzen, bedarf es einer entsprechenden Verbraucherpolitik. Diese soll insbesondere auf eine unabhängige Verbraucheraufklärung gestützt sein und den Konsumenten eine bestmögliche Marktübersicht vermitteln. Die Verbraucherpolitik ist aus diesem Grunde weiter auszubauen.

Die DAG fordert:

- Ausbau und finanzielle Förderung von unabhängigen Warentestinstituten und Verbrauchereinrichtungen.
- Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, die von Warentestinstituten ermittelten Testergebnisse regelmäßig kostenlos zu veröffentlichen. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten dürfen nicht aus falscher Rücksichtnahme gegenüber Interessen ihrer Inserenten im Werbefunk beziehungsweise -fernsehen auf die Publizierung der vollständigen Testergebnisse verzichten.

- Stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ministerium für Wirtschaft.

Das Ernährungsministerium darf nicht in erster Linie ein Landwirtschaftsministerium, das Wirtschaftsministerium nicht in erster Linie ein Industrie- und Handelsministerium sein.

Gerechte Verteilung des Sozialprodukts

ENTWICKLUNG DES SOZIALPRODUKTS

Größere wirtschaftliche Rückschläge sind in der Bundesrepublik vermeidbar. Voraussetzung ist allerdings, daß die ökonomisch notwendigen und richtigen Maßnahmen zur rechten Zeit getroffen werden.

Es kann angenommen werden, daß das Sozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten zehn Jahren pro Jahr zwischen 4 und 5 Prozent real und zwischen 6 und 7,5 Prozent nominal, das heißt, einschließlich der Preissteigerungsraten, wachsen wird.

- Die DAG fordert eine gerechte Verteilung des wachsenden Sozialprodukts.

PRODUKTIVE ARBEITSZEITVERKÜRZUNG

Die DAG wird auch in den siebziger Jahren das Mittel der Arbeitszeitverkürzung als Instrument zur Verknappung des Faktors Arbeit einsetzen. Wenn auch in den siebziger Jahren nicht damit zu rechnen sein wird, daß das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage übersteigt, darf dennoch nicht übersehen werden, daß es bei Strukturveränderungen zu Anpassungsschwierigkeiten in unserer Wirtschaft kommen kann. Der Bedarf an menschlicher Arbeitsleistung muß daher in einem angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Arbeitskräftepotential gehalten werden.

Hauptursache für das Wachstum der Produktion war in der Bundesrepublik in der Vergangenheit der Produktivitätsfortschritt und nicht das Arbeitsvolumen. Im Zeitraum von 1960 bis 1968 wurde der Rückgang des Arbeitsvolumens durch Produktivitätssteigerungen ausgeglichen.

Die Steigerung der Produktivität durch den technischen Fortschritt und die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur waren also in erster Linie Ursache des wirtschaftlichen Wachstums.

Bei weiterer Vollbeschäftigungs- und Wachstumspolitik wird eine Verkürzung der Arbeitszeit weder zu einem absoluten Rückgang des Sozialprodukts noch zu einem Sinken des Realeinkommens der Beschäftigten führen.

Arbeitszeitverkürzungen können bestehen in:

- Verlängerung der Schulzeit
- Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit
- Verlängerung des Urlaubs
- Freistellung für Bildungszwecke
- Herabsetzung des Rentenalters

Künftige Bestrebungen, die Arbeitszeit weiter zu verringern, sollten in erster Linie in Richtung auf eine produktiv wirkende Arbeitszeitverkürzung abzielen. Mit Ausnahme der Herabsetzung des Rentenalters sind alle genannten Möglichkeiten produktiv beziehungsweise produktivitätssteigernd; vermehrte Freizeit dient der Regeneration der Arbeitskraft; die Freistellung für Bildungszwecke ist Grundlage für eine Verbesserung der beruflichen Qualifikation des Arbeitnehmers.

Die DAG wird sich für eine stufenweise Verlängerung der Freizeit im Zusammenhang mit dem Wachstum des Sozialprodukts einsetzen.

Die DAG fordert deshalb:

- Die stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel einer zweimaligen Urlaubszeit von zusammenhängend jeweils mindestens vier Wochen je Kalenderjahr
- Einführung der 36-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung bei 4 1/2 Arbeitstagen pro Woche

Fernziel einer vorausschauenden Gesellschaftspolitik der Gewerkschaften könnte auch eine weitere drastische Verkürzung der Arbeitszeit, und zwar bis hin zu einer radikalen Veränderung des heute gegebenen quantitativen Verhältnisses von Arbeit zu Freizeit sein. Ein solcher Umschwung ist dann jedoch nicht mehr nur quantitativ zu begreifen, er setzt eine neue menschlich-gesellschaftliche Qualität. Die Arbeit wird unter solchen Bedingungen nicht mehr im Mittelpunkt des menschlichen Lebens stehen. Ein solcher Zustand ist erstrebenswert, weil die Selbstverwirklichung des Menschen allein im Arbeitsprozeß und durch den Arbeitsprozeß nicht möglich ist. Freizeit wird deshalb nicht mehr nur der Regeneration der Arbeitskraft dienen, sondern der Selbstverwirklichung des Menschen durch die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Freilich treten dann Probleme wie etwa die Einführung von Schichtarbeit innerhalb der Woche bei drei oder in noch weiterer Ferne möglicherweise sogar vier Tagen Freizeit

pro Woche auf. Aber diese Probleme sind lösbar und müssen gelöst werden, wenn das Verhältnis von gesellschaftlich benötigter menschlicher Arbeit einerseits und verfügbarer menschlicher Arbeitskraft andererseits dieses erfordert. Sonst ergibt sich die Situation, daß einer relativ kleinen Gruppe von privilegierten Beschäftigten Millionen von Menschen gegenüberstehen, die arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden.

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSVERTEILUNG

Steigerung der Arbeitseinkommen

Wichtigstes Instrument der primären Einkommensverteilung wird auch in Zukunft der Tarifvertrag sein. Dabei wird es in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung darauf ankommen, daß die Tarifautonomie erhalten bleibt. Daneben muß das verteilungspolitische Instrumentarium weiterentwickelt und ausgebaut werden. Der steigende Wohlstand muß gleichmäßiger als in der Vergangenheit allen Erwerbspersonen zugute kommen.

Mittelfristig ist anzustreben, daß die heute noch Vermögenslosen und diejenigen, die nur ein geringes Vermögen besitzen, überproportional am Wachstum des Sozialprodukts und damit des Volkseinkommens teilhaben. Langfristig ist eine entscheidende Änderung der Vermögensverteilung zugunsten der Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen anzustreben.

Die gewerkschaftliche Tarifpolitik hat in den vergangenen 20 Jahren zu einer starken Zunahme der durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen geführt. Trotzdem hat sich der Anteil je Arbeitnehmer am Volkseinkommen verringert. Das ist vor allem auf eine Veränderung der Erwerbstätigenstruktur zurückzuführen. Die Zahl der Selbständigen ist immer kleiner geworden, dagegen haben die Arbeitnehmer zahlenmäßig kontinuierlich zugenommen.

Die rückläufige Entwicklung des Anteils der Arbeitnehmer am Volkseinkommen beruht darauf, daß im volkswirtschaftlichen Kreislauf die Verteilung des Volkseinkommens auf Lohn (Unselbständige) und Gewinn (Selbständige) durch die Verwendung des Sozialprodukts und durch die Struktur der Ersparnisbildung bestimmt wird.

Da die Einkommen der Mehrheit der Arbeitnehmer heute immer noch relativ niedrig sind, sind die Möglichkeiten gering, die Verteilung des Volkseinkommens durch eine entsprechend hohe Ersparnis aus Arbeitseinkommen zu beeinflussen.

Die Chancen, die Einkommensverteilung durch einen Eingriff in die Verwendungsstruktur zugunsten der Lohn- und

Gehaltsempfänger zu korrigieren, also den privaten Verbrauch auf Kosten der Investition, des Staatsverbrauchs oder des Saldos der Leistungsbilanz auszuweiten, sind heute ebenfalls gering. In der Bundesrepublik wird sich in den kommenden Jahren eher das Gegenteil als erforderlich erweisen.

Hiervon ausgehend, stellt die DAG folgende tarifpolitische Grundsätze und Ziele auf:

- Tarifpolitisches Ziel der DAG ist neben der ständigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen die angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am wachsenden Sozialprodukt durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Arbeitseinkommen.
- Die zunehmende, durch den technischen Wandel bedingte Spezialisierung der Tätigkeiten erfordert eine entsprechende Differenzierung der Gehälter. Hierzu müssen die Methoden der Arbeitsbewertung verbessert werden.
- Die Gehaltsdifferenzierung muß dem Grundsatz der Äquivalenz von Lohn und Leistung entsprechen. Sie erfüllt nur dann ihren Zweck als Grundlage für eine leistungsgerechte Entlohnung, wenn jedes Gehalt in einem angemessenen und verständlichen Verhältnis zu den Gehältern für gleichwertige und höher- oder geringerwertige Tätigkeiten steht.
- Die leistungsgerechte Entlohnung bedingt, daß zusätzlich zu der allgemeinen Arbeitsanforderung auch die persönliche Leistung bewertet wird.
- Die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen innerhalb eines Wirtschaftszweiges wird am besten durch den Abschluß von Branchen-Tarifverträgen erreicht.
Besondere Tarifverträge sind jedoch nötig für Unternehmen und Konzerne, deren wirtschaftliche Funktionen sich über verschiedene Branchen erstrecken, sowie für multinationale Unternehmen und Konzerne.
- Neben Barlohn- beziehungsweise Bargehaltserhöhungen werden tarifvertragliche Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen immer mehr an Bedeutung gewinnen. Tarifvertragliche Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen müssen jedoch durch staatliche Maßnahmen ergänzt werden.

Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen

Für die heutige Vermögensbildung und -verteilung ist die Privatrechtsordnung mit dem Privatigentum an Produktionsmitteln bestimmend, weil die aus dem römischen Recht überkommene Eigentumsordnung übernommen wurde.

Nach dieser Privatrechtsordnung fällt das Eigentum an neu produzierten Sachen dem Eigentümer der Produktionsmittel zu, während die Arbeitnehmer keinen Anteil daran haben. Das führt in der Industriegesellschaft, die aus technischen und ökonomischen Gründen in bestimmten Bereichen auf riesige Produktionsanlagen angewiesen ist, zur Vermögenskonzentration in Händen weniger. Eine nur an Wachstum und Vollbeschäftigung orientierte Wirtschaftspolitik gewährleistet nicht automatisch eine befriedigende Einkommens- und Vermögensverteilung. Im Gegenteil: sie führt zu einer immer stärkeren Konzentration der Vermögen. In Zukunft darf die Wertschöpfung nicht mehr als Ausfluß allein des Eigentums an Sachen begriffen werden. Sie resultiert vielmehr aus einem sozialen Prozeß, an dem sowohl die Sacheigentümer wie auch die Arbeitnehmer Anteil haben müssen.

Die bisherigen staatlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Förderung der Sparwilligkeit durch Prämien und steuerliche Vergünstigungen, haben bisher nicht zu einer breiteren Vermögensstreuung geführt.

Die staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik hat in der Nachkriegszeit die Vermögenskonzentration noch verstärkt. Das gegenwärtige System der Verteilung der Vermögenszuwachsrate steht zum Leistungsprinzip im Widerspruch. Dieses System und damit langfristig die Vermögensverteilung müssen durch Maßnahmen zugunsten aller in abhängiger Stellung Tätigen unverzüglich geändert werden. Maßnahmen dieser Art müssen allen Arbeitnehmern zugute kommen.

Die DAG schlägt deshalb eine Lösung vor, die

- alle Arbeitnehmer, unabhängig von Art und Ort ihrer Tätigkeit, einbezieht und nach dem Grundsatz der Chancengleichheit behandelt,
- für alle Unternehmen und Wirtschaftszweige wettbewerbs-, konjunktur- und weitgehend preisneutral ist.

Die DAG fordert:

- Die Unternehmen werden gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz ihres Gewinns vor Steuern – nach Abzug eines kalkulatorischen Unternehmerlohns – in bar, Beteiligungswerten oder in Form von Schuldverpflichtungen an Fonds abzuführen.
- Alle Arbeitnehmer erhalten unabhängig davon, in welchem Unternehmen oder welcher Branche sie arbeiten, Anteilspapiere aus dem Fondsvermögen.
- Die Arbeitnehmer erhalten in der Höhe gleiche Anteile kostenlos.

- Auf die Arbeitnehmer entfallende Anteile sind langfristig festzulegen. Eine Festlegungsfrist von zehn Jahren ist vorzusehen.
- Die freiwillige Festlegung solcher Anteile über die vorgesehene Festlegungsfrist hinaus soll durch steuerliche Anreize gefördert werden. Das könnte dadurch geschehen, daß der Verkaufserlös im ersten Jahr nach Ablauf der Festlegungsfrist voll zu versteuern ist. Bei einer späteren Veräußerung ermäßigt sich der Steuersatz pro Jahr um jeweils zehn Prozent.
- Die Fonds stellen das von den Unternehmen eingezahlte Kapital für Investitionszwecke der privaten Wirtschaft und für Sozialinvestitionen des Staates zur Verfügung.

Die Steuerpolitik – als Instrument der sekundären Einkommensverteilung – muß die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch „flankierende Maßnahmen“ unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie:

- Sparprämien-gewährung aus Mitteln der öffentlichen Hand.
- Langfristige Staatsverschuldung und Aufbau eines Systems „ewiger Forderungen“ (zum Beispiel langfristige Staatsanleihen anstelle von höheren Steuern), die zu verzinsen, aber nicht oder nur sehr langsam zu amortisieren sind.

Gerechte Verteilung der Steuerlast

Die Steuerpolitik ist so zu gestalten, daß der Staat über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere für die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, erforderlichen Mittel verfügt. Dabei muß allerdings davon ausgegangen werden, daß für die Finanzierung öffentlicher Investitionen die gleichen Grundsätze gelten wie für die Finanzierung privater Investitionen, das heißt, sie haben zu einem angemessenen Teil über Fremdmittel und nicht nur aus Steuermitteln zu erfolgen.

Darüber hinaus hat sich die Steuerpolitik in einer neuen, humaneren Gesellschaft in besonderem Maße an Gerechtigkeitsvorstellungen zu orientieren. Oberster Grundsatz jeder Steuerpolitik muß daher die Berücksichtigung der Belastbarkeit des Steuerzahlers sein. Nicht zuletzt hat die Steuerpolitik im Dienste einer gesamtwirtschaftlichen und sozial orientierten Sparförderung zu stehen.

Die DAG fordert:

- Der Anteil der indirekten Steuern muß in einem sozial angemessenen Verhältnis zu den direkten Steuern

stehen, da die Indirekten Steuern die Bezieher niedriger Einkommen ungleich höher treffen als Höherverdienende.

- Durch eine Steuerreform muß erreicht werden, daß unser kompliziertes und uneinheitliches Steuerrecht vereinfacht und für die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen gerechter und sozialer gestaltet wird.
- Die Ausgabenstruktur der öffentlichen Haushalte ist zu überprüfen und die Berechtigung von Subventionen ist nachzuweisen, bevor der Steuersatz geändert wird.
- Von der Möglichkeit der Staatsverschuldung für die Finanzierung langfristiger staatlicher Investitionen ist stärker Gebrauch zu machen.

Solange die Staatsverschuldung die Grenzen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beachtet, soll sie als Instrument zur Vermeidung von Steuererhöhungen dienen.

Unser geltendes Einkommensteuerrecht entspricht in wichtigen Punkten nicht den Erfordernissen der steuerlichen Gerechtigkeit und bedarf daher einer grundlegenden Reform.

Die DAG fordert:

- Der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer ist wesentlich zu erhöhen. Die Körperschaftsteuer ist entsprechend heraufzusetzen.
- Aus Steuergerechtigkeits- und -vereinfachungsgründen ist die Zone des gleichbleibenden Steuersatzes (Proportionalzone) auszudehnen.
- Die Progression des Einkommensteuertarifs ist vom Gesetzgeber gewollt und sollte daher nicht durch ein System von Freibeträgen verwässert werden. Steuerliche Begünstigungen dürfen daher nur im Rahmen der Steuerproportionalzone beziehungsweise durch Prämien gewährt werden.

Die Erbschaftsteuer ist als verteilungspolitisches Instrument einzusetzen. Erbschaften ab zwei Millionen DM aufwärts sind daher künftig stärker zu besteuern als bisher. Das muß durch eine entsprechende Progression im Erbschaftsteuertarif erreicht werden.

Gesetzliche Sparförderung

Zur gesetzlichen Sparförderung fordert die DAG:

- Das Sparen darf nicht durch steuerliche Abzugsfähigkeit vom Einkommen, sondern nur über Prämien begünstigt werden.
- Der absolute Sparhöchstbetrag, bis zu dem Prämien gewährt werden können, beträgt 1500 DM jährlich. Spar-

leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz bleiben davon unberührt.

- Um bei der Sparförderung dem Familienstand gerecht zu werden, wird das beim Bausparen schon jetzt geltende Prinzip generell für alle Sparformen eingeführt, nämlich die Begrenzung auf einen absoluten Höchstbetrag der Prämie bei je nach dem Familienstand unterschiedlichen Prozentsätzen der Prämierung (Familien mit Kindern haben wesentlich weniger aufzubringen, um die gleiche Prämie wie Unverheiratete zu erhalten).

Steuerflucht und Wirtschaftskriminalität

Das Problem der Steuerflucht muß in der angestrebten Reform unseres Steuersystems gelöst werden. Der Anspruch auf eine gleichmäßige Besteuerung darf vom Gesetzgeber nicht noch länger ignoriert werden. Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß in Zukunft der Steuerflucht wirksam begegnet wird. Die Möglichkeit, daß Unternehmer unter Ausnutzung der ungerechten Steuergesetze zu Lasten aller anderen Steuerzahler Milliarden Deutsche Mark, die eigentlich dem Fiskus zustehen, ins Ausland schaffen, muß beseitigt werden.

Die DAG fordert:

- Steuerpflichtige haben dem Finanzamt gegenüber ihre geschäftlichen Auslandsverbindungen aufzudecken. Beim Verdacht, daß Zinsen oder Dividendenzahlungen von Firmen ins Ausland lediglich einer Kapitalverlagerung gedient haben, soll in Zukunft der Steuerpflichtige den Beweis dafür erbringen, daß dieses nicht der Fall war. Anderenfalls muß das Finanzamt die Steuerschuld schätzen können.
- Gewinne der deutschen Basisgesellschaften, die im Ausland anfallen, müssen den wirtschaftlichen Eigentümern in der Bundesrepublik voll zugerechnet werden.
- Die Wohnsitzverlegung ins Ausland soll steuerlich für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht anerkannt werden und damit keinen Vorteil mehr bringen.

Die zunehmende Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik beunruhigt die Bevölkerung. Unser geltendes Strafrecht ist gegenüber den heute üblichen Formen der Wirtschaftskriminalität veraltet. Straftaten, wie Werbeschwindel, Verstöße gegen das Kartellverbot, betrügerischer Konkurs und sonstige raffinierte Vermögensdelikte, werden nur unvollständig erfaßt. Es fehlt darüber hinaus auch an einschlägig ausgebildeten Staatsanwälten und Richtern für diese komplizierten Sachverhalte.

Die DAG fordert deshalb:

- Ursachen, Umfang und Arbeitsweise der hierzulande von den politischen Instanzen noch unterschätzten Wirtschaftskriminalität sind durch eine besondere Untersuchungskommission zu erforschen. Aus dem Ergebnis dieser Arbeiten müssen Methoden für eine wirkungsvolle Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen entwickelt werden.
- Richter und Staatsanwälte müssen durch entsprechende Aus- und Weiterbildung in die Lage versetzt werden, der zunehmenden Wirtschaftskriminalität zu begegnen.
- Das deutsche Strafgesetz ist durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen, damit Wirtschaftsverbrechen gebührend geahndet werden können.

Gewerkschaften gestalten die Gesellschaft

GEWERKSCHAFTLICHER AUFTRAG UND GRUNDGESETZ

Obwohl unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung den Gewerkschaften eine Vielzahl von Aufgaben zuweist, sichert das Grundgesetz die Stellung der Gewerkschaften nur ungenügend und nicht ausdrücklich. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Gewerkschaften als Koalitionen im Sinne des Artikels neun Absatz drei des Grundgesetzes eine verfassungsrechtlich geschützte Bestandsgarantie eingeräumt; die gerichtliche Praxis hat jedoch gezeigt, daß dieser Grundsatz alles andere als einheitlich gedeutet wird. Dadurch sind die Gewerkschaften in ihrer tatsächlichen Betätigungsmöglichkeit durch das Grundgesetz nicht ausreichend gesichert.

Deshalb fordert die DAG eine Ergänzung des Artikels neun Absatz drei des Grundgesetzes, die zum Ausdruck bringt, daß

- Koalitionen im Sinne des Artikels neun Absatz drei des Grundgesetzes als Institutionen sowie in ihren Funktionen verfassungsrechtlich garantiert sind und
- diese Verfassungsgarantie den Vorrang vor der negativen Koalitionsfreiheit hat.

Kernstück gewerkschaftlicher Betätigung ist die autonome Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder auf der Grundlage der durch die Verfassung garantierten Tarifautonomie.

- Die DAG wird sich jedem Versuch, die Tarifautonomie

einzuschränken oder zu beeinträchtigen, mit allen Kräften widersetzen.

- Die DAG wendet sich insbesondere gegen das den Arbeitgebern nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes aus dem Jahre 1955 bisher noch zugestandene Recht, Aussperrungen mit vertragsauflösender Wirkung vorzunehmen.

Der Grundsatz der Kampfparität wird verletzt, wenn den Arbeitgebern weiterreichende Kampfmittel zur Verfügung stehen als den Arbeitnehmern.

Nach Auffassung der DAG sind Aussperrungen mit vertragsauflösender Wirkung rechtswidrig.

DIE GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN AUFGABEN DER GEWERKSCHAFTEN UND IHRE FINANZIERUNG

Die Gewerkschaften erfüllen in ihrer täglichen Arbeit einen Auftrag des Grundgesetzes, nämlich die autonome Regelung der Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder durch Tarifverträge.

In der Wahrnehmung dieses Auftrages haben sie die Funktion einer Interessenvertretung und gleichzeitig eine gesellschaftspolitische Aufgabe: Sie kämpfen für die Interessen ihrer Mitglieder und ordnen damit die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

Der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital wird nach den Regeln des Tarifvertragsgesetzes ausgetragen, nach denen gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen legitime und adäquate Mittel sind. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes hat bewirkt, daß die Rechtsgrundlagen für die Tarifarbeit der Gewerkschaften ausgehöhlt worden sind. So profitieren von den gewerkschaftlichen Erfolgen heute auch solche Arbeitnehmer, die dazu nicht den geringsten Beitrag geleistet haben.

Die Gewerkschaftsmitglieder finanzieren durch ihren Beitrag aber nicht nur tarifpolitische, sondern auch gesellschaftspolitische Aufgaben.

Die Gewerkschaften müssen erhebliche Mittel aufwenden

- für die Information und Aufklärung der Arbeitnehmer über die staatliche Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und der Berufsausbildung
- für die Schulung und Betreuung der Betriebs- und Personalräte, die in den Betrieben und Verwaltungen auch die Interessen derjenigen vertreten, die außerhalb der Gewerkschaften stehen

- für die Schulung und Betreuung der Mitglieder der Ausschüsse für Berufsbildung auf Bundes-, Landes- und Kammerebene sowie in den Prüfungsausschüssen
- für die Schulung und Betreuung der Mitglieder in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung
- für die Schulung der Arbeits- und Sozialrichter
- für die Schulung der Versichertenältesten
- für die Vorbereitung und Durchführung der Sozialversicherungswahlen
- für ihre Bildungseinrichtungen, die allen Arbeitnehmern offenstehen

Schließlich wirken die Gewerkschaften an der Weiterentwicklung des Arbeits- und Sozialrechts mit. Sie beraten die zuständigen Ministerien und entsenden Sachverständige in die verschiedenen Ausschüsse und Arbeitskreise der Bundes und der Länder.

Alle diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft zu stabilisieren.

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, daß diese Aufgaben nur von einer Minderheit der Arbeitnehmer, nämlich von den gewerkschaftlich organisierten, finanziert werden.

- Zur Finanzierung dieser Aufgaben sollten deshalb Mittel der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sollten durch eine Anhebung der geforderten Arbeitsmarktabgabe um 50 Prozent aufgebracht werden, die von allen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu entrichten wäre.

Die auf diese Weise der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden zusätzlichen Einnahmen sollten den Trägern der vorgenannten Aufgaben zufließen. Der Anteil der Arbeitnehmerseite wäre dann an die Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Da die Gewerkschaftsmitglieder ihrerseits schon durch ihren Gewerkschaftsbeitrag an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben der Gewerkschaften beteiligt sind, wird ihr Gewerkschaftsbeitrag um die erhöhte Arbeitsmarktabgabe gekürzt.

DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT

Arbeiter, Angestellte und Beamte sind aus vielerlei Gründen in ihrer sozialen Existenz bedroht; deshalb bedarf es wirksamer gewerkschaftlicher Interessenvertretung. Der technisch-organisatorische Fortschritt gefährdet sowohl die

berufliche Sicherheit durch den Wandel der Tätigkeitsarten und -anforderungen als auch die Erhaltung des Arbeitsplatzes in einem Unternehmen oder Wirtschaftszweig.

Wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß deshalb sowohl die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen oder branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Die Organisationsform hat sich immer an der Situation des einzelnen oder einzelner Gruppen zu orientieren. Dabei gilt es, darauf zu achten, daß in der Organisationsform die zunehmende Differenzierung der Arbeitnehmerschaft so gewährleistet wird, daß spezielle Berufsinteressen nicht außerhalb der Gewerkschaften durch Sonderverbände und -vereine gefördert werden. Maßstab für die Organisationsform ist letztlich immer das Erfordernis optimaler Interessenvertretung und Betreuung der Mitglieder.

Die Organisationsform sollte jeweils so gestaltet werden, daß das Einheitsgewerkschaftsprinzip gewährleistet, der Pluralismus berücksichtigt und Solidarität jederzeit möglich ist.

Die DAG bekennt sich erneut zur Solidarität aller Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und zum Prinzip der parteipolitisch unabhängigen Einheitsgewerkschaft.

Das Prinzip der Einheitsgewerkschaft selbst sagt noch nichts über das Organisationsprinzip (Industrieverband oder Berufsverband) aus, auch wenn das heute fälschlicherweise so interpretiert wird. Einheitsgewerkschaften vertreten Arbeitnehmerinteressen, unabhängig von parteipolitischen Ideologien oder Konfessionen, und machen bei aller Verschiedenheit der Arbeitnehmer insgesamt die Verwirklichung der Solidarität überhaupt erst möglich. Dieses Prinzip der Einheitsgewerkschaft ist sowohl bei der DAG als auch beim DGB unbestritten und realisiert.

Die Gefahr, vor der die Gewerkschaften heute stehen, besteht darin, daß die Organisationsformen und -prinzipien zum Dogma erhoben und nicht nach ihrer Zweckmäßigkeit angewendet werden. Der frühere Streit um die Ideologien der Richtungsgewerkschaften wird neu belebt durch die „Ideologie der Organisationsform“. Es handelt sich dabei nicht um einen Streit über die politische Zielsetzung, sondern um einen Streit über das organisatorische Prinzip.

Angestellte sind Arbeitnehmer. Sie gehören zu der großen Gruppe der in abhängiger Stellung Beschäftigten. Sie haben nur ihre Arbeitskraft, die sie auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen. Ihre Interessen sind in wichtigen Punkten mit denen anderer Arbeitnehmergruppen identisch. Das gilt für viele der wesentlichen Aussagen dieses gewerkschaftspolitischen Programms der DAG.

Auf dieser Interessengleichheit beruht die Solidarität zwischen den Arbeitnehmergruppen. Solidarität hat aber auch zur Voraussetzung, daß die verschiedenen Arbeitnehmergruppen unterschiedliche Interessen haben können.

Solidarität heißt nichts anderes als gemeinsames Handeln aufgrund gemeinsamer Interessen bei gleichzeitiger Anerkennung unterschiedlicher Interessen auf anderen Gebieten.

Die Mitglieder der DAG sind sich ihrer sozialen Position als Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft bewußt. Angestellte aber haben in vielen Bereichen spezielle Probleme und Interessen, die sie selbst vertreten wollen.

Angestellte Gesellschaft der **ZUKUNFT**

